BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9
Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

	Bearbeiter	(02252) 80711	Datum
9-N-87015	Wolfsbauer	DW 43	1. April 1988

Betrifft
Bäume im Garten der Villa Hahn in Baden; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt folgende, im Garten der Villa Hahn in Baden, auf Parz.Nr. 116/1, EZ 234, KG Rauhenstein, stehende Bäume, die im beiliegenden Lageplan, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, eingezeichnet und mit den nachstehend angeführten Kennziffern versehen sind, zum **Naturdenkmal:**

vor dem Haupteingang:
4 Linden (Tilia) Kennziffer 23 und
2 Fichten (Abies) Kennziffer 2

im Süden der Villa:
3 Säuleneichen (Qerucus robur und "Past.") Kennziffer 17
1 Linde (Tilia) Kennziffer 23
1 Riesenthuja (Thuja plicata) Kennziffer 22
2 Schwarzföhren (Pinus nigra "Austriaca") Kennziffer 15

im Westen der Villa:
2 Säuleneichen (Quercus robur und "Past.") Kennziffer 17
1 Riesenthuja (Thuja plicata) Kennziffer 22

im Südwesten der Villa:
1 Säuleneiche (Quercus robur und "Past.") Kennziffer 17

Im Bereiche des Naturdenkmals ist jeder Eingriff, der eine Änderung des Pflanzenkleides, des Tierlebens sowie bestehender Boden- und Felsbildungen zur Folge haben würde mit Ausnahme jener, die der Erhaltung und Pflege des Naturdenkmales dienen, untersagt.

Rechtsgrundlagen
§ 9 Abs. 1 bis 4
§ 9 Abs. 5
§ 7 Abs. 2
Nö Naturschutzgesetz (Gesetz über die Erhaltung und die Pflege der Natur), LGBl. 5500-3.

Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Baden wurde am 4. März 1987 vom "Verein Projektgruppe Otto Wagner Villa Hahn" der Antrag auf Unterschutzstellung des Parkes der vom Architekten des Historismus, Otto Wagner, erbauten "Villa Hahn" in Baden, mit den Grundstücken Baufläche Nr. 64 und 65, Parz.Nr. 116/1, EZ 234, KG Rauhenstein, beantragt.

Die Behörde hat hierauf das gemäß § 9 des Nö Naturschutzgesetzes über diesen Antrag abzuführende Verfahren eingeleitet; die Verfahrenseinleitung hatte gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes zur Folge, daß ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Verfahrenseinleitung das Eingriffs- und Veränderungsverbot an dem, vom Unterschutzstellungsverfahren betroffenen Naturgebilde wirksam wurde.

Um im Ermittlungsverfahren in fachkundiger und erschöpfender Weise Kenntisse darüber zu erlangen, ob die im Nö Naturschutzgesetz für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Amtsgutachtens durch einen Sachverständigen für Naturschutz, in der Person der Frau Dr. Edelbauer, Beamte der Baudirektion des Amtes der Nö Landesregierung, veranlaßt.

Dieses Gutachten wurde in der Folge erstattet und besagt in seinen, für dieses Verfahren maßgeblichsten Teilen, die in ihrem Resümee im folgenden wiedergegeben werden, folgendes:

"Eine Unterschutzstellung der gesamten Gartenanlage der Villa Hahn in Baden, Weilburgstraße 81 - 85, erscheine nicht sinnvoll. Es werde jedoch erwogen, Einzelbäume zum Naturdenkmal zu erklären. Bis zum April 1987 sei das Grundstück völlig verwildert gewesen. Im Zuge der Renovierungsarbeiten der Villa bzw. des Baubeginns der Reihenhäuser entlang der Jägerhausstraße und Habsburgerstraße sei auch das wild aufgegangene Unterholz in der Gartenanlage entfernt worden. Gleichzeitig sei im Auftrage des Bundesdenkmalamtes eine Aufnahme des Baumbestandes und der historischen Anlagen (Wege, Beete, Kegelbahn, etc.) durchgeführt worden. Weiters sei ein Vorschlag zur Rekonstruktion des historischen Gartenkonzepts für die verbleibende Gartenfläche erarbeitet worden.

Die Villa Hahn stelle ein interessantes Beispiel für die Gartenkunst der Gründerzeit dar. Villa und Bepflanzung seien vom Architekt Otto Wagner in gegenseitiger Abhängigkeit geplant und untrennbar miteinander verbunden worden. Die Villa selbst sei in eine Achse eingespannt, die sich über die Schwechatbrücke bis zum Hotel Esplanade ideell fortsetzt und fast genau Nord-Süd verläuft. In der Gartenanlage sei ebenfalls auf diese Achse Bedacht genommen worden, die Symmetrie finde sich im Baumbestand wieder:

Im Norden vor dem Haupteingang der Villa seien im jeweils gleichen Abstand von der Achse je 2 Linden, 2 Fichten und 2 Linden gepflanzt worden, wobei eine gedachte Linie gezogen werden könne von den seitlichen Begrenzungen des Gartentores über jeweils Linde - Fichte - Linde bis hin zu den Eckpunkten der Vorderseite des Gebäudes (siehe beiliegenden Plan, 23=Linde, 2=Fichte). Die östliche Fichte sei abgestorben.

Die Betonung des Horizontalen finde im rückwärtigen Teil des Gartens ihre Fortsetzung: 2 Säuleneichen (17) direkt vor den Fenstern der Seitentrakte, in einem Abstand davon ebenfalls 2 Säuleneichen, wovon allerdings nur mehr 1 Exemplar, das östliche, vorhanden sei. In weiterer Entfernung befänden sich zwei mächtige Bäume, wobei sich hier die Symmetrie nur auf den Standort beziehe nicht auf die Art des Baumes. Es stünden einander ein Laubbaum -

eine Linde (23) und ein Nadelbaum - Riesenthuja (22) gegenüber. Zwei Schwarzföhren (15) bilden den südlichen Begrenzungspunkt der "Schmuckachse". Hervorgehoben sei die Achse seinerzeit weiters durch ein Wasserbecken im vorderen Teil des Gartens und durch ein Beet im rückwärtigen Teil, was jedoch jetzt nicht mehr vorhanden ist, worden.

Den beiden Säuleneichen vor den südseitigen Fenstern der Seitentrakte komme eine besondere Funktion durch ihre Stellung zu Elementen des Innenraumes zu - der Blick in den Garten werde durch sie gebrochen. Auf derselben Höhe wie diese, aber westlich der Villa seien ebenfalls zwei Säuleneichen situiert, nördlich davon je ein Mammutbaum (21, ist bereits Naturdenkmal) und eine Riesenthuja. Abgesehen von den bisher erwähnten Bäumen sei ferner eine sehr mächtige Säuleneiche (17) im Südwesten der Villa von Bedeutung, da sie durch ihre weitgehend freistehende Lage nachhaltig das Bild der Anlage präge.
Der Gesundheitszustand der Bäume sei unterschiedlich. So seien die Linden, Schwarzföhren, Riesenthujen und der Mammutbaum sehr gut erhalten, ebenso die westliche Fichte vor dem Haupteingang. Weil die östliche Fichte leider abgestorben sei, wäre an ihrer Stelle eine Neupflanzung erforderlich, um das historische Konzept zu wahren. Die Säuleneichen hätten unter den Bauarbeiten gelitten, jedoch sei eine Erholung zu erwarten.

Durch die Freistellung der Bäume sei nunmehr das von Otto Wagner konzipierte Gestaltungsprinzip der Gartenanlage Villa Hahn wieder sichtbar. Sie stellten ein wichtiges Beispiel der Gartenbaukunst des ausklingenden 19. Jahrhunderts dar. Villa und Garten liege ein gemeinsames Konzept zugrunde, weshalb nicht nur das Gebäude des berühmten Architekten selbst, sondern auch die Bäume, die dieses Konzept unterstreichen von hohem kulturhistorischen Wert seien. Es komme ihnen somit aus kulturellen Gründen besondere Bedeutung zu.

Die streng symmetrisch angeordneten Bäume (Schmuckachse!) seien heute schon überaus mächtig und prägten somit nachhaltig das Erscheinungsbild der Villa bzw. dieses Grundstückes. Sie würden so-

mit als gestaltendes Element des Landschaftsbildes in Erscheinung treten.
Eine Unterschutzstellung nach § 9 NÖ Naturschutzgesetz folgender Bäume wäre daher gerechtfertigt und wünschenswert (im Plan rot gekennzeichnet):

- 4 Linden und 2 Fichten vor dem Haupteingang (die abgestorbene östliche Fichte ist durch eine junge Fichte zu ersetzen)
- 3 Säuleneichen, 1 Linde, 1 Riesenthuja, 2 Schwarzföhren im Süden der Villa; 1 Säuleneiche wäre neu zu pflanzen (siehe ^ -Symbol im Plan)
- 2 Säuleneichen und 1 Riesenthuja im Westen der Villa
- 1 Säuleneiche im Südwesten der Villa

Bei den weiteren Bauarbeiten sei unbedingt auf diese Bäume Rücksicht zu nehmen, um jede Beschädigung vermeiden zu können. Der Gesundheitszustand der Säuleneichen sollte in der nächsten Vegetationsperiode hinsichtlich abgestorbener Äste begutachtet und nötigenfalls entsprechende Sanierungsmaßnahmen gesetzt werden."

Vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurden die Verfahrensparteien (Grundeigentümer) aber auch die Formalparteien dieses Verfahrens (NÖ Umweltanwaltschaft und Standortgemeinde), im Rahmen des Ihnen zustehenden Parteiengehörs in Kenntnis gesetzt, wobei sich die Stadtgemeinde Baden sowie die NÖ Umweltanwaltschaft hiezu nicht geäußert haben.

Die Firma MAGNUS Bauges.m.b.H. als Grundeigentümerin, hat sich in ihrer Stellungnahme vom 1. Februar 1988 gegen eine Unterschutzstellung der im Gutachten angeführten Bäume ausgesprochen. Dies wurde damit begründet, daß der Park vom Bundesdenkmalamt "kontrolliert" werde. Aus den übrigen Ausführungen war nicht erkennbar, welche sachlichen Gründe gegen eine Unterschutzstellung vorgebracht werden.

Das diesbezügliche Vorbringen entspricht daher nicht dem Konkretisierungsgebot.

Dem sachlich zugänglichen und daher naturschutzgesetzlich zu be-

handelnden Teil der Stellungnahme kann aus folgenden, tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen nicht gefolgt werden.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären (Abs. 2).

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, "Baum- oder Gehölzgruppen", Alleen, "Parkanlagen", Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale (Abs. 4).

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes sind auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden (Abs. 5).

Der Amtssachverständige hat in seiner Befundaufnahme und in dem darauf basierenden Gutachten in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen, denkrichtigen, in sich nachvollziehbaren und von hohem Fachwissen zeugenden Art und Weise dargelegt, daß die im Srpuch dieses Bescheides angeführten Bäume nicht nur ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes darstellen, sondern, daß diese das der Villa und den Garten zugrundeliegende Konzept einer Einheit von herrschaftlicher Villa und Park unterstreichen, weswegen ihnen und dem Verbund "Bäume - Bauwerk" daher auch in kultureller Hinsicht besondere Bedeutung zukommt.

Die gegen eine Unterschutzstellungserklärung vorgebrachten Bedenken und Einwendungen enthalten in ihren Sachausführungen keine auf der gleichen fachlichen Ebene liegenden, stichhältigen Argumente, die in der Lage wären, dieses Gutachten in seinen Sachaus-

führungen zu entkräften. Darüberhinaus bezieht sich das Verfahren nach dem Denkmalschutzgesetz nur auf die "Villa Hahn" selbst und ihre Nebengebäude, nicht jedoch auf die Gartenanlage oder einzelne Bäume des Parkes.

Die Einwendungen und Bedenken konnten daher, soweit sie einer sachlichen Beurteilung zugänglich waren, in diesem Verfahren von der Behörde keine Berücksichtigung finden (VwGH vom 8.11.1976, 147/76).

In diesem, einzig und allein vom Schutze öffentlicher Interessen des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde in Würdigung der ihr aus dem Ermittlungsverfahren vorliegenden Nachweise und Beweise zur Überzeugung gelangt, daß die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art sachlich gerechtfertigt und daher erforderlich ist.

In Ansehung der vorstehend dargelegten, tatsächlichen und rechtlichen Erwägung war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. Firma Magnus Baugesellschaft mbH., Zirkusgasse 38/14, 1020 Wien
2. die Stadtgemeinde Baden, z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters, 2500 Baden
3. die Nö Umweltanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnisnahme an:

4. das Amt der Nö Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
5. das Amt der Nö Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck

Für die Richtigkeit der Fotokopie
Kappe
Kappe

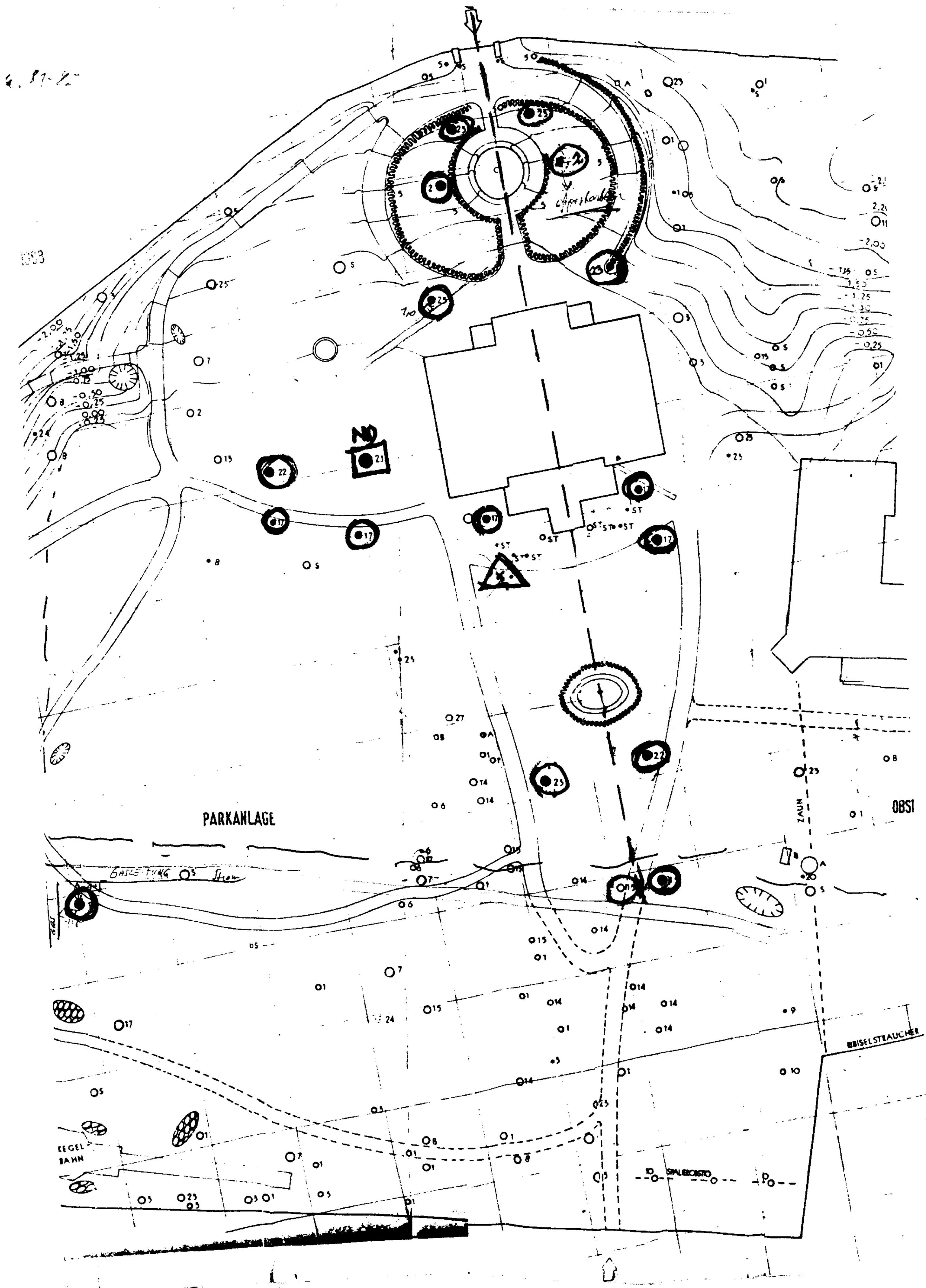

PARKANLAGE
ZAUN
OBST
BISELSTRAUCHER
KEGELBAHN
SPALIEROBST
GASLEITUNG
ND

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

	Beilagen		
BNW3-N-039/002	1		
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)			
Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	20.04.2009

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 125 – Bäume im Garten der "Villa Hahn", **Teilwiderruf** des Naturdenkmales hinsichtlich einer Linde im Nahbereich der Parz.Nr. 116/1, KG Rauhenstein, Stadtgemeinde Baden

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 1. April 1988, Zl. 9-N-87015, bzw. Berufungsbescheid der NÖ Landesregierung vom 27. Juli 1989, Zl. II/3-2504/3-89, auf dem Gartenareal der „Villa Hahn" stockenden und zum Naturdenkmal erklärten Bäume **hinsichtlich einer Linde im Nahbereich der Parz.Nr. 116/1, KG Rauhenstein**, Stadtgemeinde Baden. In dem diesem Bescheid beiliegenden, mit den Bescheiddaten gekennzeichneten und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Plan wurde dieser Baum mit der Nr. 11 gekennzeichnet.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit dem im Spruch dieses Bescheides angeführten Bescheid wurden die Bäume im Garten der „Villa Hahn" zum Naturdenkmal erklärt und in folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Im Zuge einer Revision des Naturdenkmals wurde vom Amtssachverständigen für Naturschutz beim Fachgebiet L1 – Forstwesen der Bezirkshauptmannschaft Baden festgestellt, dass eine Linde im Nahbereich des Grundstücke Nr. 116/1 (am Plan mit Baum Nr. 11 ausgewiesen) in der Natur nicht mehr vorhanden ist. Seitens des bei der Revision anwesenden Vertreters des Grundeigentümers wurde angegeben, dass dieser Baum zur Gänze abgestorben war und deshalb gefällt wurde.

Vom Amtssachverständigen wurde weiters festgehalten, dass eine Prüfung, ob eine Ersatzpflanzung erforderlich ist, nicht relevant ist, da beim gegenständlichen

Naturdenkmal lediglich der Baumbestand und nicht die gesamt Parkanlage unter Schutz gestellt wurde.

Der Erhebungsbericht des Amtssachverständigen wurde dem Grundeigentümer, der Stadtgemeinde Baden und der NÖ Umweltanwaltschaft im Rahmen des Parteiengehörs mit der Möglichkeit zur Stellungnahme zur Kenntnis gebracht.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Es war daher der Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 125 – Bäume im Garten der „Villa Hahn" hinsichtlich einer Linde (Baum Nr. 11) im Nahbereich der Parz.Nr. 116/1, KG Rauhenstein, zu erklären, da durch die Fällung dieses Baumes die Unterschutzstellungsgründe des Bescheides aus dem Jahre 1988 nicht mehr vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. Herrn Christian RADDA, 1030 Wien, Ungargasse 9/19

2. die Stadtgemeinde 2500 Baden

3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

4. das Fachgebiet L1 im H a u s e zu Zl. BNL1-A-088/044

5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz,
   z.Hd. Frau Dr. Jutta EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II,
   2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52

6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

Dieser Bescheid ist mit 11. MAI 2009
rechtskräftig.
Baden, am 12. Mai 2009
Für den Bezirkshauptmann
Zik.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Umweltrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

Herrn
Vladimir BORODAVKIN
vertr. durch die
DORDA BRUGGER JORDIS
Rechtsanwälte GmbH
Universitätsring 10
1010 Wien

BNW3-N-039/004

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
Parie B + 1ZS

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

Bezug	Bearbeiter	0 22 52 / 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	29.10.2012

Betrifft
NATURDENKMAL Nr. 125 – Bäume im Garten der "Villa Hahn", Parz.Nr. 116/3, KG Rauhenstein, Stadtgemeinde Baden
I. Konkretisierung des Unterschutzstellungsbescheides
II. Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal

Bescheid

I. Konkretisierung des Unterschutzstellungsbescheides

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **stellt fest**, dass das Naturdenkmal Nr. 125 – Bäume im Garten der „Villa Hahn" – im Bereich der Parz.Nr. 116/3, KG Rauhenstein, Stadtgemeinde Baden, folgende, dem historischen Konzept entsprechende, Bäume umfasst:

Vor dem Haupteingang:
- 2 Krim-Linden (Tilia euchlora), Nr.1 und 2
- 2 Nordmannstannen (Abies nordmanniana), Nr. 3 und 4
- 2 Feldahorn (Acer campestre), Nr. 5 und 8
- 2 Winterlinden (Tilia cordata), Nr. 6 und 7

Im Süden der Villa:
- 4 Säuleneichen (Quercus robur „Fastigiata"), Nr. 13, 14, 15 und 16 (Nr. 15 und 16 auf neuem Standort als Ersatz für Nr. 11 und 12)
- 1 Riesenthuja (Thuja plicata), Nr. 17
- 1 Schwarzkiefer (Pinus nigra), Nr. 18

Im Westen der Villa:

- 2 Säuleneichen (Quercus robur „Fastigiata"), Nr. 9 und 10

Der **Grundeigentümer ist verpflichtet**, bei einer allfällig notwendigen Fällung eines Baumes, diesen durch eine Neupflanzung eines Baumes derselben Art an derselben Stelle mit einer Wuchshöhe von 4 m – 4,5 m im der Fällung darauffolgenden Herbst zu ersetzen.

Die genaue Nummerierung der dem Naturdenkmal angehörenden Bäume ist aus dem diesem Bescheid beiliegenden, mit den Bescheiddaten versehenen und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Außenanlagenplan der Auböck + Kárász Landschaftsarchitekten vom 24.9.2012, Plan-Nr. VH_N_001, ersichtlich.

Am Naturdenkmal dürfen außer bei Gefahr in Verzug grundsätzlich keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen.

II. Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** Herrn Vladimir BORODAVKIN, vertr. durch die DORDA BRUGGER JORDIS Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Universitätsring 10, in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 125 – Bäume im Garten der „Villa Hahn" – gemäß dem diesem Bescheid beiliegenden, mit den Bescheiddaten versehenen und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Außenanlagenplan der Auböck + Kárász Landschaftsarchitekten vom 24.9.2012, Plan-Nr. VH_N_001, die **Fällung** folgender Bäume:

- 2 Krim-Linden (Nr. 1 und 2) im Bereich des Eingangstores in den Garten
- 1 Nordmanntanne vor dem Haupteingang (Nr. 3)
- 2 Winterlinden (Nr. 6 und 7) unmittelbar vor dem Gebäude vor dem Haupteingang
- 2 Säuleneichen (Nr. 11 und 12) unmittelbar vor dem Gebäude im Süden der Villa

Weiters **gestattet** die Bezirkshauptmannschaft Baden Herrn Vladimir BORODAVKIN, vertr. durch die DORDA BRUGGER JORDIS Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Universitätsring 10, in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 125 – Bäume im Garten der „Villa Hahn" – die Errichtung einer **Wegeanlage** im Bereich des Naturdenkmales gemäß dem in die Verhandlungsschrift vom 21. September 2012 aufgenommenen Vorschlag der Vertreterin des mit der Gartengestaltung betrauten Ateliers Auböck + Kárász Landschaftsarchitekten.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

Fällung:

1. Anstelle der 2 Säuleneichen (Nr. 11 und 12) unmittelbar vor dem Gebäude im Süden der Villa ist die Neupflanzung von 2 Säuleneichen (Nr. 15 und 16) südlich davon laut Plan, sowie die Neupflanzung der dzt. fehlenden Säuleneiche Nr. 13 bis Mitte Dezember 2012 vorzunehmen. Die Wuchshöhe der drei Bäume hat 4 m – 4,5 m zu betragen.

2. Für die 2 Krim-Linden (Nr. 1 und 2) im Bereich des Eingangstores in den Garten und die 1 Nordmanntanne vor dem Haupteingang (Nr. 3) ist die Neupflanzung von 2 Krim-Linden (Nr. 1 und 2) und 2 Nordmanntannen (Nr. 3 und 4) laut Plan bis Mitte Dezember 2012 vorzunehmen. Die Wuchshöhe der Linden hat 8 m bis 8,5 m, die Wuchshöhe der Nordmanntannen hat 4 m – 4,5 m zu betragen.

3. Die Fällung der 2 Winterlinden (Nr. 6 und 7) unmittelbar vor dem Gebäude vor dem Haupteingang darf erst im Herbst 2013 erfolgen. Die Neupflanzung von 2 Winterlinden an derselben Stelle hat bis Mitte Dezember 2013 zu erfolgen; die Wuchshöhe der Linden hat 4 m – 4,5 m zu betragen.

4. Die Behörde ist von den einzelnen Maßnahmen **spätestens zwei Wochen** nach deren Durchführung in Kenntnis zu setzen.

Wegeanlage:

5. Der Aufbau der Wegeanlage hat entsprechend der im Protokoll vom 6.9.2012 abgeänderten Form des Projekts des betrauten Landschaftsarchitekturbüros zu erfolgen.

6. Bei der Herstellung des Planums haben Grabungen im Schutzbereich des Baumes händisch zu erfolgen; zutage tretende Wurzeln sind sorgsam und schonend freizulegen um sie dann umgehend in den Aufbau zu integrieren.

7. Bei der Auflockerung des Bodens im Schutzbereich des Baumes darf diese lediglich radial vom Standpunkt des Baumes erfolgen. Die Herstellung der abschließenden Arbeitstiefe dabei hat schrittweise und in mindestens 3 Intervallen zu erfolgen.

8. Die Inangriffnahme der Tätigkeit ist spätestens 2 Wochen vor dem Arbeitseinsatz der Verfahrensleitung bekanntzugeben.

III. Kosten

Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 8,00
Kommissionsgebühren (mündliche Verhandlung vom 21.9.2012, 5 Organe, 11 halbe Stunden)	€ 759,00
Gesamtbetrag	€ 767,00

Gebührenhinweis:
Für dieses Verfahren sind nach dem Gebührengesetz feste Gebühren zu entrichten:

Antrag	€ 14,30
Beilagen	€ 35,10
Verhandlungsschrift	€ 28,60
Summe feste Gebühren	€ 78,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 845,00

Rechtsgrundlagen
Zu I.
§ 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
Zu II.
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
Zu III.
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 1. April 1988, Zl. 9-N-87015, wurden nachstehende, im Garten der „Villa Hahn" in Baden, Weilburgstraße, Parz. Nr. 116/1 (nunmehr Parz.Nr. 116/1 und 116/3), KG Rauhenstein, stockende Bäume zum Naturdenkmal erklärt:

Vor dem Haupteingang:
4 Linden (Tilia) Kennziffer 23
2 Fichten (Abies) Kennziffer 2 = 2 Tannen (Abies nordmannia) – *korr. durch ASV für Naturschutz (Ing. Konrad) am 28.4.1988*
Im Süden der Villa:
3 Säuleneichen (Quercus robur und „Past.") Kennziffer 17
1 Linde (Tilia) Kennziffer 23
1 Riesenthuja (Thuja plicata) Kennziffer 22
2 Schwarzföhren (Pinus nigra „Austriaca") Kennziffer 15
Im Westen der Villa:
2 Säuleneichen (Quercus robur und „Past.") Kennziffer 17
1 Riesenthuja (Thuja plicata) Kennziffer 22
Im Südwesten der Villa:
1 Säuleneiche (Quercus robur und „Past.") Kennziffer 17

Mit Berufungsentscheidung der NÖ Landesregierung vom 27. Juli 1989, Zl. II/3-2504/3-89, (Berichtigungsbescheide vom 17.7.1990, Zl. II/3-2504/5-90, und vom 23.8.1994, Zl. II/3-2504/6) wurde der durch den damaligen Grundeigentümer,

die Fa. Magnus Bauges.m.b.H., eingebrachten Berufung keine Folge gegeben, der angefochtene Bescheid jedoch wie folgt neu gefasst:

Die im Garten der Villa Hahn in Baden auf Parz.Nr. 116/1, KG Rauhenstein, stockenden Bäume, die im beiliegenden Lageplan, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet und mit einer Bezugsklausel versehen ist, eingezeichnet und mit den nachstehend angeführten Kennziffern versehen sind, werden zum ND erklärt:

A) Vor dem Haupteingang:
   Vier Linden (Tilia): Kennziffer 23
   Eine Nordmannstanne (Abies): Kennziffer 2
B) Im Süden der Villa:
   Drei Säuleneichen (Quercux robur und „Past."): Kennziffer 17
   Eine Linde (Tilia): Kennziffer 23
   Eine Riesenthuja (Thuja plicata): Kennziffer 22
   Zwei Schwarzföhren (Pinus nigra „Austriaca"): Kennziffer 15
C) Im Westen der Villa:
   Zwei Säuleneichen (Quercus robur und „Past."): Kennziffer17
   Eine Riesenthuja (Thuja plicata): Kennziffer 22
D) Im Südwesten der Villa:
   Eine Säuleneiche (Quercus robur und „Past."): Kennziffer 17

Mit Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 27.10.1992, 1.2.2001 (Spruchteil II), 25.9.2003 und 20.4.2009 wurden Teilwiderrufe hinsichtlich einzelner unter Naturdenkmal stehender Bäume ausgesprochen und mit Bescheid vom 1.2.2001 (Spruchteil I) wurde mit Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen an diversen, dem Naturdenkmal angehörenden Bäumen gestattet.

Der nunmehrige Eigentümer der Liegenschaft, Herr Vladimir Borodavkin, vertr. durch die Dorda Brugger Jordis Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Universitätsring 10, beantragte mit Schreiben vom 14. Mai 2012 den Widerruf des Naturdenkmales Nr. 125 – Bäume im Garten der „Villa Hahn".

Im Zuge der kommissionellen Verhandlung am 21. September 2012 wurde festgelegt, die unter Naturdenkmal stehenden Bäume im Garten der „Villa Hahn" zu konkretisieren bzw. in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal die Fällung der im Spruchteil II dieses Bescheides bezeichneten Bäume bei gleichzeitiger Vorschreibung einer Ersatzpflanzung sowie die Gestaltung einer Wegeanlage zu gestatten.

Zu I.
Die Amtssachverständige für Naturschutz hat im Rahmen der Verhandlung am 21.9.2012 folgendes festgehalten:

„Seitens der unterfertigten Amtssachverständigen für Naturschutz wurde vor 25 Jahren das Gutachten hinsichtlich der Unterschutzstellung der Bäume im Garten der „Villa Hahn" erstellt und wurde in diesem Gutachten vom 23.11.1987 ausgeführt, dass Teile des damaligen Baumbestandes wesentliche Gestaltungsmerkmale darstellten und von Otto Wagner entlang bestimmter Symmetrieebenen geplant waren. Die Villa und die Bäume waren als untrennbares Gesamtkunstwerk

vorgesehen. Die Schutzwürdigkeit besteht daher aus naturschutzfachlicher Sicht nicht im Hinblick auf die Einzelbäume, sondern im historischen Konzept der Gartenanlage, das sich in einem Teil des Baumbestandes wiederfindet.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 1.4.1988 wurden die Bäume unter Naturdenkmalschutz gestellt, die diesem historischen Konzept entsprachen und damals auch noch vorhanden waren, zuzüglich eines Nadelbaumes vor dem Haupteingang, der damals nicht mehr vorhanden war, aber für die Symmetrie als unbedingt erforderlich gesehen wurde. Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 27.7.1989 wurde diesem fachlichen Wunsch allerdings nicht Rechnung getragen und dieser eine Nadelbaum auch wieder ausgegliedert.

Seit der Unterschutzstellung wurde bereits für 4 Bäume ein Teilwiderruf des Naturdenkmales ausgesprochen und leider keine Nachpflanzung vorgeschrieben, da offensichtlich der eigentliche Zweck der Unterschutzstellung, nämlich die Erhaltung des historischen Baumkonzeptes, nicht erkannt wurde.

Am heutigen Tage wurde daher mit dem Vertreter des Grundeigentümers einvernehmlich besprochen, dass der Unterschutzstellungsbescheid dahingehend konkretisiert wird, dass nicht der Erhalt der Einzelbäume das Schutzziel darstellt, sondern der Erhalt des historischen Konzepts der Gartenanlage. Zur Wiederherstellung der Symmetrieachsen sollen auch die Bäume in das Naturdenkmal einbezogen werden, die bei der Unterschutzstellung nicht mehr vorhanden waren, aber Teile dieser Symmetrieachsen darstellen. Dabei handelt es sich um eine Nordmanntanne vor dem Haupteingang und eine Säuleneiche im Süden der Villa. Zusätzlich sollen zwei Ahornbäume vor dem Haupteingang jeweils östlich bzw. westlich der beiden Linden unmittelbar vor dem Gebäude einbezogen werden. Einer dieser beiden Ahornbäume existiert noch von der seinerzeitigen Pflanzung, ein zweiter wurde bereits vom neuen Grundeigentümer gepflanzt. In Zukunft sollen jedenfalls immer dann, wenn Bäume absterben, an derselben Stelle die entsprechenden Baumarten wieder nachgepflanzt werden.

Am heutigen Tage wurde ausführlich die Problematik der beiden Säuleneichen unmittelbar vor den Fenstern im Süden der Villa besprochen. Diese beiden Säuleneichen stehen so nahe am Gebäude, dass bereits Wurzeln in das Gebäude eingedrungen waren und dieses beschädigt haben. Im Zuge der seit dem vergangenen Jahre durchgeführten Restaurierung der Villa sind die beiden Eichen schwer geschädigt worden, sodass damit zu rechnen ist, dass sie innerhalb der nächsten Jahre absterben. Eine Neupflanzung für die Eichen wäre aus fachlicher Sicht unbedingt notwendig, da sie einen wesentlichen Bestandteil des historischen Konzeptes darstellen. Es erscheint allerdings wenig sinnvoll, die Eichen an derselben Stelle wieder zu pflanzen, da neuerlich mit Schäden am Gebäude zu rechnen ist. Es wurde daher am heutigen Tage vereinbart, die Eichen zu fällen und die Neupflanzung südlich der weiteren zwei Säuleneichen im Süden der Villa (eine Säuleneiche Bestand, eine Säuleneiche soll neu gepflanzt und wie oben beschrieben in das Naturdenkmal einbezogen werden) durchzuführen. Somit wäre die Symmetrie in Bezug auf diese vier Bäume wieder hergestellt, ohne jedoch Gefahr zu laufen, dass sich in Bezug auf die Villa wieder Probleme ergeben. Es ergäbe sich dadurch auch eine vorteilhafte Symmetrie hinsichtlich des im Süden der Villa vorhandenen bzw. wieder hergestellten Wasserbeckens.

Die Konkretisierung des Unterschutzstellungsbescheides sollte sich daher auf folgende Bäume, entsprechend dem historischen Konzept, beziehen:

Vor dem Haupteingang:
4 Linden
2 Nordmanntannen
2 Ahorn

Im Süden der Villa:
4 Säuleneichen (2 davon auf neuem Standort)
1 Riesenthuja
1 Schwarzkiefer

Im Westen der Villa:
2 Säuleneichen"

In der Folge wurde ein Plan der Auböck + Kárász Landschaftsarchitekten vorgelegt und von der Amtssachverständige für Naturschutz ein ergänzenden Gutachten, das den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde, erstellt, in dem die genaue Bezeichnung und Nummerierung gemäß dem vorliegenden Plan der dem Naturdenkmal angehörenden Bäume erfolgte.

Gemäß § 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 kann die Behörde Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.

Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden. Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.

Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglichster Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

In diesem, einzig und allein vom öffentlichen Interesse des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens zur Überzeugung gelangt, dass die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art erforderlich ist. Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.
Im Rahmen der kommissionellen Verhandlung am 21. September 2012 hat der Vertreter des Grundeigentümers den ursprünglichen Antrag auf Widerruf bzw. Teilwiderruf des Naturdenkmales auf einen Antrag auf Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 125 – Bäume im Garten der „Villa Hahn" – für die im Spruchteil II dieses Bescheides zitierten Maßnahmen abgeändert.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Im Zuge dieser Verhandlung wurden jeweils ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz der Abteilung BD2 – Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung sowie des Amtssachverständigen des Fachgebiet L1 – Forstwesen der Bezirkshauptmannschaft Baden eingeholt. Die Verhandlungsschrift wurde allen Verhandlungsteilnehmern zur Kenntnis gebracht.

Die Amtssachverständige für Naturschutz hat bei der Verhandlung am 12. September 2012 folgendes festgehalten:

„Bei den Renovierungsarbeiten der Villa haben nicht nur die beiden Säuleneichen unmittelbar vor dem Gebäude im Süden der Villa sehr stark gelitten, auch die beiden Linden vor dem Haupteingang, unmittelbar vor dem Gebäude, sind dabei schwer

beschädigt worden. Auch diese beiden Linden werden voraussichtlich in den kommenden Jahren absterben. Bezüglich der einen Nordmanntanne vor dem Haupteingang ist nicht ganz klar, ob diese standfest ist, sie weist eine Schräglage in Richtung der Villa auf.

Die Neugestaltung des Vorplatzes vor der Villa sieht vor, die Wegführungen wieder auf das ursprüngliche Niveau zu legen, was bedeutet, dass der vor rund 20 – 25 Jahren aufgeschüttete Bereich im Westen der Bäume wieder abgesenkt werden müsste. Es ist damit zu rechnen, dass dadurch bzw. durch die für die Wegerrichtung noch zusätzlich erforderliche Absenkung auch die anderen beiden Linden vor dem Haupteingang und die Nordmanntanne so stark geschädigt werden, dass diese relativ bald absterben würden. Es wurde daher einvernehmlich festgesetzt, dass im Hinblick auf die Wiederherstellung der historischen Wegeführung eine Fällung aller 5 Bäume und deren Neupflanzung sinnvoller wäre als eine in jedem Fall erforderlich werdende Rückkürzung der Linden. Die Fällung soll jedoch zeitlich gestaffelt erfolgen, um den doch sehr gravierenden Eingriff in das Naturdenkmal optisch abzumindern. Es sollen daher im heurigen Herbst die beiden Linden im Bereich des Eingangstores in den Garten sowie die Nordmanntanne gefällt werden und spätestens bis Mitte Dezember d.J. durch Neupflanzungen der gleichen Art ersetzt werden. Die beiden neuen Linden sollen eine Wuchshöhe von 8 bis 8,5 m aufweisen. Anstelle der Nordmanntanne werden entsprechend der Symmetrie zwei Nordmanntannen mit einer Wuchshöhe von 4 bis 4,5 m gesetzt. Im Herbst 2013 sollen dann die beiden Linden unmittelbar vor dem Gebäude gefällt und durch zwei Linden mit einer Wuchshöhe von 4 bis 4,5 m ersetzt werden.

Wie bereits oben beschrieben, sollen die beiden Säuleneichen unmittelbar vor dem Gebäude im Süden der Villa gefällt und südlich der bestehenden bzw. der neu zu pflanzenden Säuleneiche zwei neue Säuleneichen gesetzt werden (entsprechend dem vorzuliegenden Plan).“

Die Amtssachverständige für Naturschutz stimmte im Zuge der Verhandlung am 21.9.2012 den geplanten Baumfällungen zu, wenn gleichzeitig – wie oben beschrieben – die Nachpflanzungen erfolgen, da dadurch das historische Konzept der Gartenanlage gewahrt bleibt und daher das Schutzziel des Naturdenkmales nicht beeinträchtigt wird.

Im ergänzenden Gutachten der Amtssachverständigen vom 1.10.2012, Zl. BD2-N-900/135-2009, das allen Verfahrensparteien im Zuge des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde, wurden die zu fällenden Bäume anhand des vorliegenden Planes der Auböck + Kárász Landschaftsarchitekten genau bezeichnet und die Nachpflanzungen festgelegt.

Vom Amtssachverständigen für Naturschutz des Fachgebietes L1 – Forstwesen der Bezirkshauptmannschaft Baden wurde im Zuge der Verhandlung folgendes festgehalten:

„Im Zuge der heutigen Verhandlung wurde vom Vertreter des Grundeigentümers der vormalige Antrag auf Widerruf od. Teilwiderruf von Individuen des dem Naturdenkmal angehörigen Baumbestandes auch dahingehend abgeändert, dass für Maßnahmen im Schutzbereich der betroffenen Bäumen ein Antrag auf eine Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot in Naturdenkmale gemäß §12 Abs. 4 bewilligt werden möge.

Im Zuge der Wiederherstellung der Gartenanlage und insbesondere dabei im nördlichen Bereich sind umfassende Umgestaltungsmaßnahmen erforderlich.
Dies beinhaltet einerseits die Wiederherstellung des Wegesystems, welches dem ursprünglichen Geländeniveau entsprechend geführt werden soll, andererseits sind dazu auch Bodenabträge anschließend an die vorstehend beschriebenen Wege erforderlich und dazu ist noch festzuhalten, dass in diesen neu gestalteten Gartenbereichen die Anlage von Rabatten vorgesehen ist, was einen zusätzlichen Eingriff in den Boden bewirkt.

Aufbauend auf das Gutachten der ASV für Naturschutz, aus welchem hervorgeht, dass die Hochwertigkeit der Erhaltung des historisch korrekten Gartenkonzeptes jener der Erhaltung der Individuen des vom Naturdenkmalschutz erfassten Baumbestandes überwiegt, kann daher ausgesagt werden, dass die zur Verwirklichung erforderlichen Maßnahmen auf jeden Fall im Schutzbereich der Bäume erhebliche Eingriffe in den Baumbestand darstellen. Dazu ist aber auch festzuhalten, dass auch aus naturschutzfachlicher Sicht im Sinne der weiteren Entwicklung der Gartenanlage die Fällung von insgesamt 5 Altbäumen im Bereich der Vorfahrt mit darauffolgenden Neupflanzungen vorgesehen ist. Dieser Art begründen die in den Schutzbereich der betroffenen Bäume platzgreifenden Grabungsarbeiten keinen Eingriff in das Naturdenkmal, da ja deren Fällung ohnehin vorgesehen ist. In diesen Zusammenhang wird jedoch auf das Bedürfnis der Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes auf der Liegenschaft hingewiesen. Selbstredend gilt die Betrachtungsweise, dass Belange des Naturdenkmalschutzes durch Eingriffe in den von kommenden Fällungsmaßnahmen betroffenen Baumbestand nicht berührt sind, auch hinsichtlich der Herstellung der Verkehrssicherheit und der damit erforderlichen Kroneneinkürzungen oder Totholzentfernungen in den Baumkronen (Reduktion der Windlasten). Aus naturschutzfachlicher Sicht bleibt daher der Umstand zu lösen, dass im Schutzbereich des Baumes Nr. 6 eine Weganlage errichtet werden soll.
Bereits in einer im Vorfeld der heutigen Verhandlung stattgefundenen Besprechung wurde von der Vertreterin der mit der Gartengestaltung betrauten Atelier Auböck + Kárász Landschaftsarchitekten und Architekten ein Vorschlag zur baumschonenden Verwirklichung der Wegerrichtung unterbreitet. Und dieser wurde in einem von ihr verfassten Protokoll vom 6.9.2012 festgehalten und dieser wird als fachliche Konkretisierung des Antrages des Vertreters des Grundeigentümers wie folgt wieder gegeben:

„Die Baumaßnahmen im Bereich der Säuleneiche werden händisch durchgeführt (falls erforderlich). Das Planum wird schonend verdichtet (ohne Virbrationswalze).

Der Aufbau der Wassergebundene Decke ist als Ergebnis der fachlichen Auseinandersetzung abgeändert und so gering wie möglich gehalten.

Aufbau Wassergebundene Decke (25cm):
Abstreuung 4/8
15cm Tragschicht Kantkorn 0/16, Armierung mit Baustahlgittermatten (so dass Maschenweite von 5 cm erreicht wird) im Körper der Tragschicht
Filtervlies
10cm Drainschicht 8/16
Luft- und wasserdurchlässiges Trennvlies
Planum verdichtet (EV1 20 MN/m²)
Zusätzlich ist ein Einbau seitlich gelagerter Lüftungsdrainagen mit Oberflächenanbindung im Schutzbereich der Bäume notwendig. In den

verdichteten Bereichen entlang des Weges im Schutzbereich des Baumes wird eine Bodenauflockerung vorgenommen um den Verdichtungshorizont aufzulösen und damit den Boden- und Lufthaushalt wiederherzustellen."

In seinem Gutachten hat der Amtssachverständige aus forstfachlicher Sicht u.a. folgendes festgehalten:

„Aus naturschutzfachlicher Sicht ist dazu festzuhalten, dass im Hinblick auf den hohen Wert der Wiederherstellung der historisch korrekten Gestaltung die Einflüsse der beantragten Errichtung der Wegeanlage ebenfalls hoher naturschutzfachlicher Wert zukommt. Einerseits ist die beabsichtigte Bauweise geeignet, lediglich geringen Eingriff in den Wurzelraum des Baumes herbeizuführen, andererseits wird durch die vorgesehene Bauweise eine schwerwiegende Verdichtung des Bodens und damit eine nachhaltige nachteilige Beeinträchtigung der Funktionstüchtigkeit des Wurzelsystems (Versagen des Boden- Lufthaushaltes, Feuchtigkeitsversorgung) vermieden. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann daher dem Antrag auf Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot in das Naturdenkmal stattgegeben werden. Dies begründet sich auch darin, dass die Herstellung der Weganlage der Nutzung des Naturdenkmales zuträglich ist und darüber hinaus der Erhaltung des Naturdenkmales in der Weise dient, dass die historisch korrekte Gestaltung umgesetzt wird."

Aufgrund der Gutachten der beiden Amtssachverständigen konnten die beantragten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot (Fällung von Bäumen mit Nachpflanzung und Wegebau) spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden

Zu III.
Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht an:

1. Herrn Vladimir BORODAVKIN, vertr. durch die DORDA BRUGGER JORDIS Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Universitätsring 10

2. die Stadtgemeinde 2500 Baden

3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

4. das Atelier Auböck + Kárász Landschaftsarchitekten, z.Hd. Frau DI Mona GÄNSSLE, 1170 Wien, Bernhardgasse 21

5. die EGBAU Bauges.m.b.H., z.Hd. Herrn Baumeister Ing. Florian EDELMÜLLER, 1190 Wien, Rampengasse/Stadtbahnbogen 279

6. die BuG Beratende Ingenieure GmbH Ingenieurbüro für Wirtschaftsingenieurwesen, z.Hd. Herrn Ing. Herbert GÖLSZ, 1190 Wien, Sauerburggasse 5/8

7. die Groh-Wagner Architekten, z.Hd. Herrn DI Lukas GROH, 1190 Wien, Nusswaldgasse 14

8. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz Frau Dr. Jutta EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3 zu Zl. BD2-N-900/135-2009

9. das Fachgebiet L1 im H a u s e , z.Hd. Herrn Dipl.-HLFL-Ing. Reinhard KONRAD

10. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung LF4, z.Hd. d. Amtssachverständigen für Forst, Herrn DI Hans GRUNDNER, 3109 St. Pölten (hans.grundner@noel.gv.at)

11. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Schönowsky)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9
Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

	Bearbeiter	(02252) 80711	Datum
9-N-87015	Wolfsbauer	DW 43	1. April 1988

Betrifft
Bäume im Garten der Villa Hahn in Baden; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt folgende, im Garten der Villa Hahn in Baden, auf Parz.Nr. 116/1, EZ 234, KG Rauhenstein, stehende Bäume, die im beiliegenden Lageplan, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, eingezeichnet und mit den nachstehend angeführten Kennziffern versehen sind, zum **Naturdenkmal:**

vor dem Haupteingang:
4 Linden (Tilia) Kennziffer 23 und
2 Fichten (Abies) Kennziffer 2

im Süden der Villa:
3 Säuleneichen (Qerucus robur und "Past.") Kennziffer 17
1 Linde (Tilia) Kennziffer 23
1 Riesenthuja (Thuja plicata) Kennziffer 22
2 Schwarzföhren (Pinus nigra "Austriaca") Kennziffer 15

im Westen der Villa:
2 Säuleneichen (Quercus robur und "Past.") Kennziffer 17
1 Riesenthuja (Thuja plicata) Kennziffer 22

im Südwesten der Villa:
1 Säuleneiche (Quercus robur und "Past.") Kennziffer 17

Im Bereiche des Naturdenkmals ist jeder Eingriff, der eine Änderung des Pflanzenkleides, des Tierlebens sowie bestehender Boden- und Felsbildungen zur Folge haben würde mit Ausnahme jener, die der Erhaltung und Pflege des Naturdenkmales dienen, untersagt.

Rechtsgrundlagen
§ 9 Abs. 1 bis 4
§ 9 Abs. 5
§ 7 Abs. 2
Nö Naturschutzgesetz (Gesetz über die Erhaltung und die Pflege der Natur), LGBl. 5500-3.

Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Baden wurde am 4. März 1987 vom "Verein Projektgruppe Otto Wagner Villa Hahn" der Antrag auf Unterschutzstellung des Parkes der vom Architekten des Historismus, Otto Wagner, erbauten "Villa Hahn" in Baden, mit den Grundstücken Baufläche Nr. 64 und 65, Parz.Nr. 116/1, EZ 234, KG Rauhenstein, beantragt.

Die Behörde hat hierauf das gemäß § 9 des Nö Naturschutzgesetzes über diesen Antrag abzuführende Verfahren eingeleitet; die Verfahrenseinleitung hatte gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes zur Folge, daß ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Verfahrenseinleitung das Eingriffs- und Veränderungsverbot an dem, vom Unterschutzstellungsverfahren betroffenen Naturgebilde wirksam wurde.

Um im Ermittlungsverfahren in fachkundiger und erschöpfender Weise Kenntisse darüber zu erlangen, ob die im Nö Naturschutzgesetz für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Amtsgutachtens durch einen Sachverständigen für Naturschutz, in der Person der Frau Dr. Edelbauer, Beamte der Baudirektion des Amtes der Nö Landesregierung, veranlaßt.

Dieses Gutachten wurde in der Folge erstattet und besagt in seinen, für dieses Verfahren maßgeblichsten Teilen, die in ihrem Resümee im folgenden wiedergegeben werden, folgendes:

"Eine Unterschutzstellung der gesamten Gartenanlage der Villa Hahn in Baden, Weilburgstraße 81 - 85, erscheine nicht sinnvoll. Es werde jedoch erwogen, Einzelbäume zum Naturdenkmal zu erklären. Bis zum April 1987 sei das Grundstück völlig verwildert gewesen. Im Zuge der Renovierungsarbeiten der Villa bzw. des Baubeginns der Reihenhäuser entlang der Jägerhausstraße und Habsburgerstraße sei auch das wild aufgegangene Unterholz in der Gartenanlage entfernt worden. Gleichzeitig sei im Auftrage des Bundesdenkmalamtes eine Aufnahme des Baumbestandes und der historischen Anlagen (Wege, Beete, Kegelbahn, etc.) durchgeführt worden. Weiters sei ein Vorschlag zur Rekonstruktion des historischen Gartenkonzepts für die verbleibende Gartenfläche erarbeitet worden.

Die Villa Hahn stelle ein interessantes Beispiel für die Gartenkunst der Gründerzeit dar. Villa und Bepflanzung seien vom Architekt Otto Wagner in gegenseitiger Abhängigkeit geplant und untrennbar miteinander verbunden worden. Die Villa selbst sei in eine Achse eingespannt, die sich über die Schwechatbrücke bis zum Hotel Esplanade ideell fortsetzt und fast genau Nord-Süd verläuft. In der Gartenanlage sei ebenfalls auf diese Achse Bedacht genommen worden, die Symmetrie finde sich im Baumbestand wieder:

Im Norden vor dem Haupteingang der Villa seien im jeweils gleichen Abstand von der Achse je 2 Linden, 2 Fichten und 2 Linden gepflanzt worden, wobei eine gedachte Linie gezogen werden könne von den seitlichen Begrenzungen des Gartentores über jeweils Linde - Fichte - Linde bis hin zu den Eckpunkten der Vorderseite des Gebäudes (siehe beiliegenden Plan, 23=Linde, 2=Fichte). Die östliche Fichte sei abgestorben.

Die Betonung des Horizontalen finde im rückwärtigen Teil des Gartens ihre Fortsetzung: 2 Säuleneichen (17) direkt vor den Fenstern der Seitentrakte, in einem Abstand davon ebenfalls 2 Säuleneichen, wovon allerdings nur mehr 1 Exemplar, das östliche, vorhanden sei. In weiterer Entfernung befänden sich zwei mächtige Bäume, wobei sich hier die Symmetrie nur auf den Standort beziehe nicht auf die Art des Baumes. Es stünden einander ein Laubbaum -

eine Linde (23) und ein Nadelbaum - Riesenthuja (22) gegenüber. Zwei Schwarzföhren (15) bilden den südlichen Begrenzungspunkt der "Schmuckachse". Hervorgehoben sei die Achse seinerzeit weiters durch ein Wasserbecken im vorderen Teil des Gartens und durch ein Beet im rückwärtigen Teil, was jedoch jetzt nicht mehr vorhanden ist, worden.

Den beiden Säuleneichen vor den südseitigen Fenstern der Seitentrakte komme eine besondere Funktion durch ihre Stellung zu Elementen des Innenraumes zu - der Blick in den Garten werde durch sie gebrochen. Auf derselben Höhe wie diese, aber westlich der Villa seien ebenfalls zwei Säuleneichen situiert, nördlich davon je ein Mammutbaum (21, ist bereits Naturdenkmal) und eine Riesenthuja. Abgesehen von den bisher erwähnten Bäumen sei ferner eine sehr mächtige Säuleneiche (17) im Südwesten der Villa von Bedeutung, da sie durch ihre weitgehend freistehende Lage nachhaltig das Bild der Anlage präge.
Der Gesundheitszustand der Bäume sei unterschiedlich. So seien die Linden, Schwarzföhren, Riesenthujen und der Mammutbaum sehr gut erhalten, ebenso die westliche Fichte vor dem Haupteingang. Weil die östliche Fichte leider abgestorben sei, wäre an ihrer Stelle eine Neupflanzung erforderlich, um das historische Konzept zu wahren. Die Säuleneichen hätten unter den Bauarbeiten gelitten, jedoch sei eine Erholung zu erwarten.

Durch die Freistellung der Bäume sei nunmehr das von Otto Wagner konzipierte Gestaltungsprinzip der Gartenanlage Villa Hahn wieder sichtbar. Sie stellten ein wichtiges Beispiel der Gartenbaukunst des ausklingenden 19. Jahrhunderts dar. Villa und Garten liege ein gemeinsames Konzept zugrunde, weshalb nicht nur das Gebäude des berühmten Architekten selbst, sondern auch die Bäume, die dieses Konzept unterstreichen von hohem kulturhistorischen Wert seien. Es komme ihnen somit aus kulturellen Gründen besondere Bedeutung zu.

Die streng symmetrisch angeordneten Bäume (Schmuckachse!) seien heute schon überaus mächtig und prägten somit nachhaltig das Erscheinungsbild der Villa bzw. dieses Grundstückes. Sie würden so-

mit als gestaltendes Element des Landschaftsbildes in Erscheinung treten.
Eine Unterschutzstellung nach § 9 NÖ Naturschutzgesetz folgender Bäume wäre daher gerechtfertigt und wünschenswert (im Plan rot gekennzeichnet):

- 4 Linden und 2 Fichten vor dem Haupteingang (die abgestorbene östliche Fichte ist durch eine junge Fichte zu ersetzen)
- 3 Säuleneichen, 1 Linde, 1 Riesenthuja, 2 Schwarzföhren im Süden der Villa; 1 Säuleneiche wäre neu zu pflanzen (siehe ^ -Symbol im Plan)
- 2 Säuleneichen und 1 Riesenthuja im Westen der Villa
- 1 Säuleneiche im Südwesten der Villa

Bei den weiteren Bauarbeiten sei unbedingt auf diese Bäume Rücksicht zu nehmen, um jede Beschädigung vermeiden zu können. Der Gesundheitszustand der Säuleneichen sollte in der nächsten Vegetationsperiode hinsichtlich abgestorbener Äste begutachtet und nötigenfalls entsprechende Sanierungsmaßnahmen gesetzt werden."

Vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurden die Verfahrensparteien (Grundeigentümer) aber auch die Formalparteien dieses Verfahrens (NÖ Umweltanwaltschaft und Standortgemeinde), im Rahmen des Ihnen zustehenden Parteiengehörs in Kenntnis gesetzt, wobei sich die Stadtgemeinde Baden sowie die NÖ Umweltanwaltschaft hiezu nicht geäußert haben.

Die Firma MAGNUS Bauges.m.b.H. als Grundeigentümerin, hat sich in ihrer Stellungnahme vom 1. Februar 1988 gegen eine Unterschutzstellung der im Gutachten angeführten Bäume ausgesprochen. Dies wurde damit begründet, daß der Park vom Bundesdenkmalamt "kontrolliert" werde. Aus den übrigen Ausführungen war nicht erkennbar, welche sachlichen Gründe gegen eine Unterschutzstellung vorgebracht werden.

Das diesbezügliche Vorbringen entspricht daher nicht dem Konkretisierungsgebot.

Dem sachlich zugänglichen und daher naturschutzgesetzlich zu be-

handelnden Teil der Stellungnahme kann aus folgenden, tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen nicht gefolgt werden.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären (Abs. 2).

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, "Baum- oder Gehölzgruppen", Alleen, "Parkanlagen", Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale (Abs. 4).

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes sind auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden (Abs. 5).

Der Amtssachverständige hat in seiner Befundaufnahme und in dem darauf basierenden Gutachten in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen, denkrichtigen, in sich nachvollziehbaren und von hohem Fachwissen zeugenden Art und Weise dargelegt, daß die im Srpuch dieses Bescheides angeführten Bäume nicht nur ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes darstellen, sondern, daß diese das der Villa und den Garten zugrundeliegende Konzept einer Einheit von herrschaftlicher Villa und Park unterstreichen, weswegen ihnen und dem Verbund "Bäume - Bauwerk" daher auch in kultureller Hinsicht besondere Bedeutung zukommt.

Die gegen eine Unterschutzstellungserklärung vorgebrachten Bedenken und Einwendungen enthalten in ihren Sachausführungen keine auf der gleichen fachlichen Ebene liegenden, stichhältigen Argumente, die in der Lage wären, dieses Gutachten in seinen Sachaus-

führungen zu entkräften. Darüberhinaus bezieht sich das Verfahren nach dem Denkmalschutzgesetz nur auf die "Villa Hahn" selbst und ihre Nebengebäude, nicht jedoch auf die Gartenanlage oder einzelne Bäume des Parkes.

Die Einwendungen und Bedenken konnten daher, soweit sie einer sachlichen Beurteilung zugänglich waren, in diesem Verfahren von der Behörde keine Berücksichtigung finden (VwGH vom 8.11.1976, 147/76).

In diesem, einzig und allein vom Schutze öffentlicher Interessen des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde in Würdigung der ihr aus dem Ermittlungsverfahren vorliegenden Nachweise und Beweise zur Überzeugung gelangt, daß die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art sachlich gerechtfertigt und daher erforderlich ist.

In Ansehung der vorstehend dargelegten, tatsächlichen und rechtlichen Erwägung war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. Firma Magnus Baugesellschaft mbH., Zirkusgasse 38/14, 1020 Wien
2. die Stadtgemeinde Baden, z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters, 2500 Baden
3. die Nö Umweltanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnisnahme an:

4. das Amt der Nö Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
5. das Amt der Nö Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck

Für die Richtigkeit der Fotokopie
Kappe
Kappe

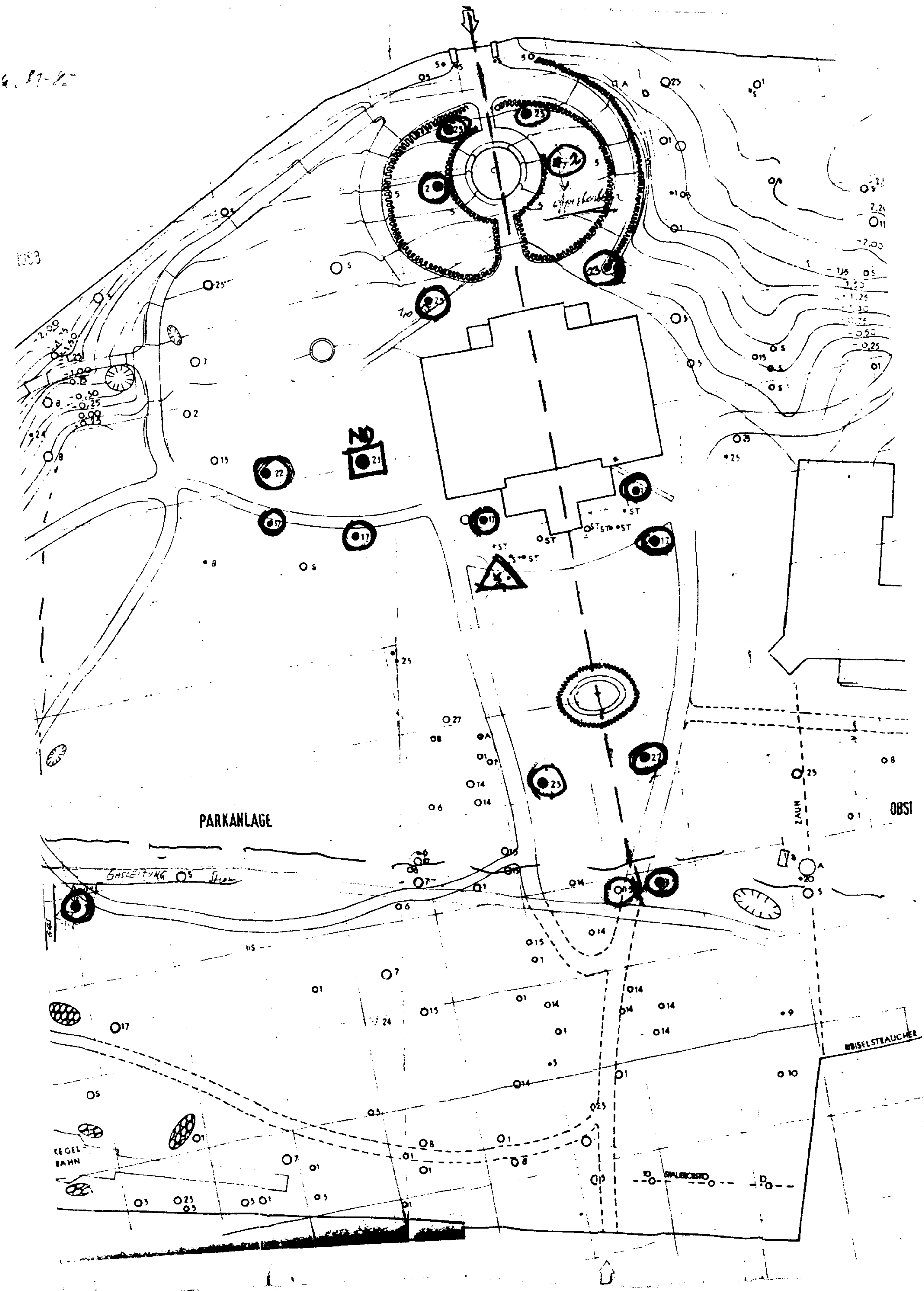
PARKANLAGE
OBST
ZAUN
HASELSTRAUCHER
SPALIEROBST
KEGEL
BAHN
ND

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

	Beilagen		
BNW3-N-039/002	1		
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)			
Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	20.04.2009

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 125 – Bäume im Garten der "Villa Hahn", **Teilwiderruf** des Naturdenkmales hinsichtlich einer Linde im Nahbereich der Parz.Nr. 116/1, KG Rauhenstein, Stadtgemeinde Baden

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 1. April 1988, Zl. 9-N-87015, bzw. Berufungsbescheid der NÖ Landesregierung vom 27. Juli 1989, Zl. II/3-2504/3-89, auf dem Gartenareal der „Villa Hahn" stockenden und zum Naturdenkmal erklärten Bäume **hinsichtlich einer Linde im Nahbereich der Parz.Nr. 116/1, KG Rauhenstein**, Stadtgemeinde Baden. In dem diesem Bescheid beiliegenden, mit den Bescheiddaten gekennzeichneten und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Plan wurde dieser Baum mit der Nr. 11 gekennzeichnet.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit dem im Spruch dieses Bescheides angeführten Bescheid wurden die Bäume im Garten der „Villa Hahn" zum Naturdenkmal erklärt und in folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Im Zuge einer Revision des Naturdenkmals wurde vom Amtssachverständigen für Naturschutz beim Fachgebiet L1 – Forstwesen der Bezirkshauptmannschaft Baden festgestellt, dass eine Linde im Nahbereich des Grundstücke Nr. 116/1 (am Plan mit Baum Nr. 11 ausgewiesen) in der Natur nicht mehr vorhanden ist. Seitens des bei der Revision anwesenden Vertreters des Grundeigentümers wurde angegeben, dass dieser Baum zur Gänze abgestorben war und deshalb gefällt wurde.

Vom Amtssachverständigen wurde weiters festgehalten, dass eine Prüfung, ob eine Ersatzpflanzung erforderlich ist, nicht relevant ist, da beim gegenständlichen

Naturdenkmal lediglich der Baumbestand und nicht die gesamt Parkanlage unter Schutz gestellt wurde.

Der Erhebungsbericht des Amtssachverständigen wurde dem Grundeigentümer, der Stadtgemeinde Baden und der NÖ Umweltanwaltschaft im Rahmen des Parteiengehörs mit der Möglichkeit zur Stellungnahme zur Kenntnis gebracht.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Es war daher der Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 125 – Bäume im Garten der „Villa Hahn" hinsichtlich einer Linde (Baum Nr. 11) im Nahbereich der Parz.Nr. 116/1, KG Rauhenstein, zu erklären, da durch die Fällung dieses Baumes die Unterschutzstellungsgründe des Bescheides aus dem Jahre 1988 nicht mehr vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. Herrn Christian RADDA, 1030 Wien, Ungargasse 9/19

2. die Stadtgemeinde 2500 Baden

3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

4. das Fachgebiet L1 im H a u s e zu Zl. BNL1-A-088/044

5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz,
   z.Hd. Frau Dr. Jutta EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II,
   2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52

6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

Dieser Bescheid ist mit 11. MAI 2009
rechtskräftig.
Baden, am 12. Mai 2009
Für den Bezirkshauptmann
Zik.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Umweltrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

Herrn
Vladimir BORODAVKIN
vertr. durch die
DORDA BRUGGER JORDIS
Rechtsanwälte GmbH
Universitätsring 10
1010 Wien

BNW3-N-039/004

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
Parie B + 1ZS

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

Bezug	Bearbeiter	0 22 52 / 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	29.10.2012

Betrifft
NATURDENKMAL Nr. 125 – Bäume im Garten der "Villa Hahn", Parz.Nr. 116/3, KG Rauhenstein, Stadtgemeinde Baden
I. Konkretisierung des Unterschutzstellungsbescheides
II. Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal

Bescheid

I. Konkretisierung des Unterschutzstellungsbescheides

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **stellt fest**, dass das Naturdenkmal Nr. 125 – Bäume im Garten der „Villa Hahn" – im Bereich der Parz.Nr. 116/3, KG Rauhenstein, Stadtgemeinde Baden, folgende, dem historischen Konzept entsprechende, Bäume umfasst:

Vor dem Haupteingang:
- 2 Krim-Linden (Tilia euchlora), Nr.1 und 2
- 2 Nordmannstannen (Abies nordmanniana), Nr. 3 und 4
- 2 Feldahorn (Acer campestre), Nr. 5 und 8
- 2 Winterlinden (Tilia cordata), Nr. 6 und 7

Im Süden der Villa:
- 4 Säuleneichen (Quercus robur „Fastigiata"), Nr. 13, 14, 15 und 16 (Nr. 15 und 16 auf neuem Standort als Ersatz für Nr. 11 und 12)
- 1 Riesenthuja (Thuja plicata), Nr. 17
- 1 Schwarzkiefer (Pinus nigra), Nr. 18

Im Westen der Villa:

- 2 Säuleneichen (Quercus robur „Fastigiata"), Nr. 9 und 10

Der **Grundeigentümer ist verpflichtet**, bei einer allfällig notwendigen Fällung eines Baumes, diesen durch eine Neupflanzung eines Baumes derselben Art an derselben Stelle mit einer Wuchshöhe von 4 m – 4,5 m im der Fällung darauffolgenden Herbst zu ersetzen.

Die genaue Nummerierung der dem Naturdenkmal angehörenden Bäume ist aus dem diesem Bescheid beiliegenden, mit den Bescheiddaten versehenen und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Außenanlagenplan der Auböck + Kárász Landschaftsarchitekten vom 24.9.2012, Plan-Nr. VH_N_001, ersichtlich.

Am Naturdenkmal dürfen außer bei Gefahr in Verzug grundsätzlich keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen.

II. Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** Herrn Vladimir BORODAVKIN, vertr. durch die DORDA BRUGGER JORDIS Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Universitätsring 10, in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 125 – Bäume im Garten der „Villa Hahn" – gemäß dem diesem Bescheid beiliegenden, mit den Bescheiddaten versehenen und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Außenanlagenplan der Auböck + Kárász Landschaftsarchitekten vom 24.9.2012, Plan-Nr. VH_N_001, die **Fällung** folgender Bäume:

- 2 Krim-Linden (Nr. 1 und 2) im Bereich des Eingangstores in den Garten
- 1 Nordmanntanne vor dem Haupteingang (Nr. 3)
- 2 Winterlinden (Nr. 6 und 7) unmittelbar vor dem Gebäude vor dem Haupteingang
- 2 Säuleneichen (Nr. 11 und 12) unmittelbar vor dem Gebäude im Süden der Villa

Weiters **gestattet** die Bezirkshauptmannschaft Baden Herrn Vladimir BORODAVKIN, vertr. durch die DORDA BRUGGER JORDIS Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Universitätsring 10, in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 125 – Bäume im Garten der „Villa Hahn" – die Errichtung einer **Wegeanlage** im Bereich des Naturdenkmales gemäß dem in die Verhandlungsschrift vom 21. September 2012 aufgenommenen Vorschlag der Vertreterin des mit der Gartengestaltung betrauten Ateliers Auböck + Kárász Landschaftsarchitekten.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

Fällung:

1. Anstelle der 2 Säuleneichen (Nr. 11 und 12) unmittelbar vor dem Gebäude im Süden der Villa ist die Neupflanzung von 2 Säuleneichen (Nr. 15 und 16) südlich davon laut Plan, sowie die Neupflanzung der dzt. fehlenden Säuleneiche Nr. 13 bis Mitte Dezember 2012 vorzunehmen. Die Wuchshöhe der drei Bäume hat 4 m – 4,5 m zu betragen.

2. Für die 2 Krim-Linden (Nr. 1 und 2) im Bereich des Eingangstores in den Garten und die 1 Nordmanntanne vor dem Haupteingang (Nr. 3) ist die Neupflanzung von 2 Krim-Linden (Nr. 1 und 2) und 2 Nordmanntannen (Nr. 3 und 4) laut Plan bis Mitte Dezember 2012 vorzunehmen. Die Wuchshöhe der Linden hat 8 m bis 8,5 m, die Wuchshöhe der Nordmanntannen hat 4 m – 4,5 m zu betragen.

3. Die Fällung der 2 Winterlinden (Nr. 6 und 7) unmittelbar vor dem Gebäude vor dem Haupteingang darf erst im Herbst 2013 erfolgen. Die Neupflanzung von 2 Winterlinden an derselben Stelle hat bis Mitte Dezember 2013 zu erfolgen; die Wuchshöhe der Linden hat 4 m – 4,5 m zu betragen.

4. Die Behörde ist von den einzelnen Maßnahmen **spätestens zwei Wochen** nach deren Durchführung in Kenntnis zu setzen.

Wegeanlage:

5. Der Aufbau der Wegeanlage hat entsprechend der im Protokoll vom 6.9.2012 abgeänderten Form des Projekts des betrauten Landschaftsarchitekturbüros zu erfolgen.

6. Bei der Herstellung des Planums haben Grabungen im Schutzbereich des Baumes händisch zu erfolgen; zutage tretende Wurzeln sind sorgsam und schonend freizulegen um sie dann umgehend in den Aufbau zu integrieren.

7. Bei der Auflockerung des Bodens im Schutzbereich des Baumes darf diese lediglich radial vom Standpunkt des Baumes erfolgen. Die Herstellung der abschließenden Arbeitstiefe dabei hat schrittweise und in mindestens 3 Intervallen zu erfolgen.

8. Die Inangriffnahme der Tätigkeit ist spätestens 2 Wochen vor dem Arbeitseinsatz der Verfahrensleitung bekanntzugeben.

III. Kosten

Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 8,00
Kommissionsgebühren (mündliche Verhandlung vom 21.9.2012, 5 Organe, 11 halbe Stunden)	€ 759,00
Gesamtbetrag	€ 767,00

Gebührenhinweis:
Für dieses Verfahren sind nach dem Gebührengesetz feste Gebühren zu entrichten:

Antrag	€ 14,30
Beilagen	€ 35,10
Verhandlungsschrift	€ 28,60
Summe feste Gebühren	€ 78,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 845,00

Rechtsgrundlagen
Zu I.
§ 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
Zu II.
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
Zu III.
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 1. April 1988, Zl. 9-N-87015, wurden nachstehende, im Garten der „Villa Hahn" in Baden, Weilburgstraße, Parz. Nr. 116/1 (nunmehr Parz.Nr. 116/1 und 116/3), KG Rauhenstein, stockende Bäume zum Naturdenkmal erklärt:

Vor dem Haupteingang:
4 Linden (Tilia) Kennziffer 23
2 Fichten (Abies) Kennziffer 2 = 2 Tannen (Abies nordmannia) – *korr. durch ASV für Naturschutz (Ing. Konrad) am 28.4.1988*
Im Süden der Villa:
3 Säuleneichen (Quercus robur und „Past.") Kennziffer 17
1 Linde (Tilia) Kennziffer 23
1 Riesenthuja (Thuja plicata) Kennziffer 22
2 Schwarzföhren (Pinus nigra „Austriaca") Kennziffer 15
Im Westen der Villa:
2 Säuleneichen (Quercus robur und „Past.") Kennziffer 17
1 Riesenthuja (Thuja plicata) Kennziffer 22
Im Südwesten der Villa:
1 Säuleneiche (Quercus robur und „Past.") Kennziffer 17

Mit Berufungsentscheidung der NÖ Landesregierung vom 27. Juli 1989, Zl. II/3-2504/3-89, (Berichtigungsbescheide vom 17.7.1990, Zl. II/3-2504/5-90, und vom 23.8.1994, Zl. II/3-2504/6) wurde der durch den damaligen Grundeigentümer,

die Fa. Magnus Bauges.m.b.H., eingebrachten Berufung keine Folge gegeben, der angefochtene Bescheid jedoch wie folgt neu gefasst:

Die im Garten der Villa Hahn in Baden auf Parz.Nr. 116/1, KG Rauhenstein, stockenden Bäume, die im beiliegenden Lageplan, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet und mit einer Bezugsklausel versehen ist, eingezeichnet und mit den nachstehend angeführten Kennziffern versehen sind, werden zum ND erklärt:

A) Vor dem Haupteingang:
   Vier Linden (Tilia): Kennziffer 23
   Eine Nordmannstanne (Abies): Kennziffer 2
B) Im Süden der Villa:
   Drei Säuleneichen (Quercux robur und „Past."): Kennziffer 17
   Eine Linde (Tilia): Kennziffer 23
   Eine Riesenthuja (Thuja plicata): Kennziffer 22
   Zwei Schwarzföhren (Pinus nigra „Austriaca"): Kennziffer 15
C) Im Westen der Villa:
   Zwei Säuleneichen (Quercus robur und „Past."): Kennziffer17
   Eine Riesenthuja (Thuja plicata): Kennziffer 22
D) Im Südwesten der Villa:
   Eine Säuleneiche (Quercus robur und „Past."): Kennziffer 17

Mit Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 27.10.1992, 1.2.2001 (Spruchteil II), 25.9.2003 und 20.4.2009 wurden Teilwiderrufe hinsichtlich einzelner unter Naturdenkmal stehender Bäume ausgesprochen und mit Bescheid vom 1.2.2001 (Spruchteil I) wurde mit Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen an diversen, dem Naturdenkmal angehörenden Bäumen gestattet.

Der nunmehrige Eigentümer der Liegenschaft, Herr Vladimir Borodavkin, vertr. durch die Dorda Brugger Jordis Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Universitätsring 10, beantragte mit Schreiben vom 14. Mai 2012 den Widerruf des Naturdenkmales Nr. 125 – Bäume im Garten der „Villa Hahn".

Im Zuge der kommissionellen Verhandlung am 21. September 2012 wurde festgelegt, die unter Naturdenkmal stehenden Bäume im Garten der „Villa Hahn" zu konkretisieren bzw. in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal die Fällung der im Spruchteil II dieses Bescheides bezeichneten Bäume bei gleichzeitiger Vorschreibung einer Ersatzpflanzung sowie die Gestaltung einer Wegeanlage zu gestatten.

Zu I.
Die Amtssachverständige für Naturschutz hat im Rahmen der Verhandlung am 21.9.2012 folgendes festgehalten:

„Seitens der unterfertigten Amtssachverständigen für Naturschutz wurde vor 25 Jahren das Gutachten hinsichtlich der Unterschutzstellung der Bäume im Garten der „Villa Hahn" erstellt und wurde in diesem Gutachten vom 23.11.1987 ausgeführt, dass Teile des damaligen Baumbestandes wesentliche Gestaltungsmerkmale darstellten und von Otto Wagner entlang bestimmter Symmetrieebenen geplant waren. Die Villa und die Bäume waren als untrennbares Gesamtkunstwerk

vorgesehen. Die Schutzwürdigkeit besteht daher aus naturschutzfachlicher Sicht nicht im Hinblick auf die Einzelbäume, sondern im historischen Konzept der Gartenanlage, das sich in einem Teil des Baumbestandes wiederfindet.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 1.4.1988 wurden die Bäume unter Naturdenkmalschutz gestellt, die diesem historischen Konzept entsprachen und damals auch noch vorhanden waren, zuzüglich eines Nadelbaumes vor dem Haupteingang, der damals nicht mehr vorhanden war, aber für die Symmetrie als unbedingt erforderlich gesehen wurde. Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 27.7.1989 wurde diesem fachlichen Wunsch allerdings nicht Rechnung getragen und dieser eine Nadelbaum auch wieder ausgegliedert.

Seit der Unterschutzstellung wurde bereits für 4 Bäume ein Teilwiderruf des Naturdenkmales ausgesprochen und leider keine Nachpflanzung vorgeschrieben, da offensichtlich der eigentliche Zweck der Unterschutzstellung, nämlich die Erhaltung des historischen Baumkonzeptes, nicht erkannt wurde.

Am heutigen Tage wurde daher mit dem Vertreter des Grundeigentümers einvernehmlich besprochen, dass der Unterschutzstellungsbescheid dahingehend konkretisiert wird, dass nicht der Erhalt der Einzelbäume das Schutzziel darstellt, sondern der Erhalt des historischen Konzepts der Gartenanlage. Zur Wiederherstellung der Symmetrieachsen sollen auch die Bäume in das Naturdenkmal einbezogen werden, die bei der Unterschutzstellung nicht mehr vorhanden waren, aber Teile dieser Symmetrieachsen darstellen. Dabei handelt es sich um eine Nordmanntanne vor dem Haupteingang und eine Säuleneiche im Süden der Villa. Zusätzlich sollen zwei Ahornbäume vor dem Haupteingang jeweils östlich bzw. westlich der beiden Linden unmittelbar vor dem Gebäude einbezogen werden. Einer dieser beiden Ahornbäume existiert noch von der seinerzeitigen Pflanzung, ein zweiter wurde bereits vom neuen Grundeigentümer gepflanzt. In Zukunft sollen jedenfalls immer dann, wenn Bäume absterben, an derselben Stelle die entsprechenden Baumarten wieder nachgepflanzt werden.

Am heutigen Tage wurde ausführlich die Problematik der beiden Säuleneichen unmittelbar vor den Fenstern im Süden der Villa besprochen. Diese beiden Säuleneichen stehen so nahe am Gebäude, dass bereits Wurzeln in das Gebäude eingedrungen waren und dieses beschädigt haben. Im Zuge der seit dem vergangenen Jahre durchgeführten Restaurierung der Villa sind die beiden Eichen schwer geschädigt worden, sodass damit zu rechnen ist, dass sie innerhalb der nächsten Jahre absterben. Eine Neupflanzung für die Eichen wäre aus fachlicher Sicht unbedingt notwendig, da sie einen wesentlichen Bestandteil des historischen Konzeptes darstellen. Es erscheint allerdings wenig sinnvoll, die Eichen an derselben Stelle wieder zu pflanzen, da neuerlich mit Schäden am Gebäude zu rechnen ist. Es wurde daher am heutigen Tage vereinbart, die Eichen zu fällen und die Neupflanzung südlich der weiteren zwei Säuleneichen im Süden der Villa (eine Säuleneiche Bestand, eine Säuleneiche soll neu gepflanzt und wie oben beschrieben in das Naturdenkmal einbezogen werden) durchzuführen. Somit wäre die Symmetrie in Bezug auf diese vier Bäume wieder hergestellt, ohne jedoch Gefahr zu laufen, dass sich in Bezug auf die Villa wieder Probleme ergeben. Es ergäbe sich dadurch auch eine vorteilhafte Symmetrie hinsichtlich des im Süden der Villa vorhandenen bzw. wieder hergestellten Wasserbeckens.

Die Konkretisierung des Unterschutzstellungsbescheides sollte sich daher auf folgende Bäume, entsprechend dem historischen Konzept, beziehen:

Vor dem Haupteingang:
4 Linden
2 Nordmanntannen
2 Ahorn

Im Süden der Villa:
4 Säuleneichen (2 davon auf neuem Standort)
1 Riesenthuja
1 Schwarzkiefer

Im Westen der Villa:
2 Säuleneichen"

In der Folge wurde ein Plan der Auböck + Kárász Landschaftsarchitekten vorgelegt und von der Amtssachverständige für Naturschutz ein ergänzenden Gutachten, das den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde, erstellt, in dem die genaue Bezeichnung und Nummerierung gemäß dem vorliegenden Plan der dem Naturdenkmal angehörenden Bäume erfolgte.

Gemäß § 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 kann die Behörde Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.

Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden. Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.

Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglichster Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

In diesem, einzig und allein vom öffentlichen Interesse des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens zur Überzeugung gelangt, dass die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art erforderlich ist. Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.
Im Rahmen der kommissionellen Verhandlung am 21. September 2012 hat der Vertreter des Grundeigentümers den ursprünglichen Antrag auf Widerruf bzw. Teilwiderruf des Naturdenkmales auf einen Antrag auf Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 125 – Bäume im Garten der „Villa Hahn" – für die im Spruchteil II dieses Bescheides zitierten Maßnahmen abgeändert.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Im Zuge dieser Verhandlung wurden jeweils ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz der Abteilung BD2 – Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung sowie des Amtssachverständigen des Fachgebiet L1 – Forstwesen der Bezirkshauptmannschaft Baden eingeholt. Die Verhandlungsschrift wurde allen Verhandlungsteilnehmern zur Kenntnis gebracht.

Die Amtssachverständige für Naturschutz hat bei der Verhandlung am 12. September 2012 folgendes festgehalten:

„Bei den Renovierungsarbeiten der Villa haben nicht nur die beiden Säuleneichen unmittelbar vor dem Gebäude im Süden der Villa sehr stark gelitten, auch die beiden Linden vor dem Haupteingang, unmittelbar vor dem Gebäude, sind dabei schwer

beschädigt worden. Auch diese beiden Linden werden voraussichtlich in den kommenden Jahren absterben. Bezüglich der einen Nordmanntanne vor dem Haupteingang ist nicht ganz klar, ob diese standfest ist, sie weist eine Schräglage in Richtung der Villa auf.

Die Neugestaltung des Vorplatzes vor der Villa sieht vor, die Wegführungen wieder auf das ursprüngliche Niveau zu legen, was bedeutet, dass der vor rund 20 – 25 Jahren aufgeschüttete Bereich im Westen der Bäume wieder abgesenkt werden müsste. Es ist damit zu rechnen, dass dadurch bzw. durch die für die Wegerrichtung noch zusätzlich erforderliche Absenkung auch die anderen beiden Linden vor dem Haupteingang und die Nordmanntanne so stark geschädigt werden, dass diese relativ bald absterben würden. Es wurde daher einvernehmlich festgesetzt, dass im Hinblick auf die Wiederherstellung der historischen Wegeführung eine Fällung aller 5 Bäume und deren Neupflanzung sinnvoller wäre als eine in jedem Fall erforderlich werdende Rückkürzung der Linden. Die Fällung soll jedoch zeitlich gestaffelt erfolgen, um den doch sehr gravierenden Eingriff in das Naturdenkmal optisch abzumindern. Es sollen daher im heurigen Herbst die beiden Linden im Bereich des Eingangstores in den Garten sowie die Nordmanntanne gefällt werden und spätestens bis Mitte Dezember d.J. durch Neupflanzungen der gleichen Art ersetzt werden. Die beiden neuen Linden sollen eine Wuchshöhe von 8 bis 8,5 m aufweisen. Anstelle der Nordmanntanne werden entsprechend der Symmetrie zwei Nordmanntannen mit einer Wuchshöhe von 4 bis 4,5 m gesetzt. Im Herbst 2013 sollen dann die beiden Linden unmittelbar vor dem Gebäude gefällt und durch zwei Linden mit einer Wuchshöhe von 4 bis 4,5 m ersetzt werden.

Wie bereits oben beschrieben, sollen die beiden Säuleneichen unmittelbar vor dem Gebäude im Süden der Villa gefällt und südlich der bestehenden bzw. der neu zu pflanzenden Säuleneiche zwei neue Säuleneichen gesetzt werden (entsprechend dem vorzuliegenden Plan).“

Die Amtssachverständige für Naturschutz stimmte im Zuge der Verhandlung am 21.9.2012 den geplanten Baumfällungen zu, wenn gleichzeitig – wie oben beschrieben – die Nachpflanzungen erfolgen, da dadurch das historische Konzept der Gartenanlage gewahrt bleibt und daher das Schutzziel des Naturdenkmales nicht beeinträchtigt wird.

Im ergänzenden Gutachten der Amtssachverständigen vom 1.10.2012, Zl. BD2-N-900/135-2009, das allen Verfahrensparteien im Zuge des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde, wurden die zu fällenden Bäume anhand des vorliegenden Planes der Auböck + Kárász Landschaftsarchitekten genau bezeichnet und die Nachpflanzungen festgelegt.

Vom Amtssachverständigen für Naturschutz des Fachgebietes L1 – Forstwesen der Bezirkshauptmannschaft Baden wurde im Zuge der Verhandlung folgendes festgehalten:

„Im Zuge der heutigen Verhandlung wurde vom Vertreter des Grundeigentümers der vormalige Antrag auf Widerruf od. Teilwiderruf von Individuen des dem Naturdenkmal angehörigen Baumbestandes auch dahingehend abgeändert, dass für Maßnahmen im Schutzbereich der betroffenen Bäumen ein Antrag auf eine Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot in Naturdenkmale gemäß §12 Abs. 4 bewilligt werden möge.

Im Zuge der Wiederherstellung der Gartenanlage und insbesondere dabei im nördlichen Bereich sind umfassende Umgestaltungsmaßnahmen erforderlich.
Dies beinhaltet einerseits die Wiederherstellung des Wegesystems, welches dem ursprünglichen Geländeniveau entsprechend geführt werden soll, andererseits sind dazu auch Bodenabträge anschließend an die vorstehend beschriebenen Wege erforderlich und dazu ist noch festzuhalten, dass in diesen neu gestalteten Gartenbereichen die Anlage von Rabatten vorgesehen ist, was einen zusätzlichen Eingriff in den Boden bewirkt.

Aufbauend auf das Gutachten der ASV für Naturschutz, aus welchem hervorgeht, dass die Hochwertigkeit der Erhaltung des historisch korrekten Gartenkonzeptes jener der Erhaltung der Individuen des vom Naturdenkmalschutz erfassten Baumbestandes überwiegt, kann daher ausgesagt werden, dass die zur Verwirklichung erforderlichen Maßnahmen auf jeden Fall im Schutzbereich der Bäume erhebliche Eingriffe in den Baumbestand darstellen. Dazu ist aber auch festzuhalten, dass auch aus naturschutzfachlicher Sicht im Sinne der weiteren Entwicklung der Gartenanlage die Fällung von insgesamt 5 Altbäumen im Bereich der Vorfahrt mit darauffolgenden Neupflanzungen vorgesehen ist. Dieser Art begründen die in den Schutzbereich der betroffenen Bäume platzgreifenden Grabungsarbeiten keinen Eingriff in das Naturdenkmal, da ja deren Fällung ohnehin vorgesehen ist. In diesen Zusammenhang wird jedoch auf das Bedürfnis der Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes auf der Liegenschaft hingewiesen. Selbstredend gilt die Betrachtungsweise, dass Belange des Naturdenkmalschutzes durch Eingriffe in den von kommenden Fällungsmaßnahmen betroffenen Baumbestand nicht berührt sind, auch hinsichtlich der Herstellung der Verkehrssicherheit und der damit erforderlichen Kroneneinkürzungen oder Totholzentfernungen in den Baumkronen (Reduktion der Windlasten). Aus naturschutzfachlicher Sicht bleibt daher der Umstand zu lösen, dass im Schutzbereich des Baumes Nr. 6 eine Weganlage errichtet werden soll.
Bereits in einer im Vorfeld der heutigen Verhandlung stattgefundenen Besprechung wurde von der Vertreterin der mit der Gartengestaltung betrauten Atelier Auböck + Kárász Landschaftsarchitekten und Architekten ein Vorschlag zur baumschonenden Verwirklichung der Wegerrichtung unterbreitet. Und dieser wurde in einem von ihr verfassten Protokoll vom 6.9.2012 festgehalten und dieser wird als fachliche Konkretisierung des Antrages des Vertreters des Grundeigentümers wie folgt wieder gegeben:

„Die Baumaßnahmen im Bereich der Säuleneiche werden händisch durchgeführt (falls erforderlich). Das Planum wird schonend verdichtet (ohne Virbrationswalze).

Der Aufbau der Wassergebundene Decke ist als Ergebnis der fachlichen Auseinandersetzung abgeändert und so gering wie möglich gehalten.

Aufbau Wassergebundene Decke (25cm):
Abstreuung 4/8
15cm Tragschicht Kantkorn 0/16, Armierung mit Baustahlgittermatten (so dass Maschenweite von 5 cm erreicht wird) im Körper der Tragschicht
Filtervlies
10cm Drainschicht 8/16
Luft- und wasserdurchlässiges Trennvlies
Planum verdichtet (EV1 20 MN/m²)
Zusätzlich ist ein Einbau seitlich gelagerter Lüftungsdrainagen mit Oberflächenanbindung im Schutzbereich der Bäume notwendig. In den

verdichteten Bereichen entlang des Weges im Schutzbereich des Baumes wird eine Bodenauflockerung vorgenommen um den Verdichtungshorizont aufzulösen und damit den Boden- und Lufthaushalt wiederherzustellen."

In seinem Gutachten hat der Amtssachverständige aus forstfachlicher Sicht u.a. folgendes festgehalten:

„Aus naturschutzfachlicher Sicht ist dazu festzuhalten, dass im Hinblick auf den hohen Wert der Wiederherstellung der historisch korrekten Gestaltung die Einflüsse der beantragten Errichtung der Wegeanlage ebenfalls hoher naturschutzfachlicher Wert zukommt. Einerseits ist die beabsichtigte Bauweise geeignet, lediglich geringen Eingriff in den Wurzelraum des Baumes herbeizuführen, andererseits wird durch die vorgesehene Bauweise eine schwerwiegende Verdichtung des Bodens und damit eine nachhaltige nachteilige Beeinträchtigung der Funktionstüchtigkeit des Wurzelsystems (Versagen des Boden- Lufthaushaltes, Feuchtigkeitsversorgung) vermieden. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann daher dem Antrag auf Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot in das Naturdenkmal stattgegeben werden. Dies begründet sich auch darin, dass die Herstellung der Weganlage der Nutzung des Naturdenkmales zuträglich ist und darüber hinaus der Erhaltung des Naturdenkmales in der Weise dient, dass die historisch korrekte Gestaltung umgesetzt wird."

Aufgrund der Gutachten der beiden Amtssachverständigen konnten die beantragten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot (Fällung von Bäumen mit Nachpflanzung und Wegebau) spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden

Zu III.
Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht an:

1. Herrn Vladimir BORODAVKIN, vertr. durch die DORDA BRUGGER JORDIS Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Universitätsring 10

2. die Stadtgemeinde 2500 Baden

3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

4. das Atelier Auböck + Kárász Landschaftsarchitekten, z.Hd. Frau DI Mona GÄNSSLE, 1170 Wien, Bernhardgasse 21

5. die EGBAU Bauges.m.b.H., z.Hd. Herrn Baumeister Ing. Florian EDELMÜLLER, 1190 Wien, Rampengasse/Stadtbahnbogen 279

6. die BuG Beratende Ingenieure GmbH Ingenieurbüro für Wirtschaftsingenieurwesen, z.Hd. Herrn Ing. Herbert GÖLSZ, 1190 Wien, Sauerburggasse 5/8

7. die Groh-Wagner Architekten, z.Hd. Herrn DI Lukas GROH, 1190 Wien, Nusswaldgasse 14

8. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz Frau Dr. Jutta EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3 zu Zl. BD2-N-900/135-2009

9. das Fachgebiet L1 im H a u s e , z.Hd. Herrn Dipl.-HLFL-Ing. Reinhard KONRAD

10. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung LF4, z.Hd. d. Amtssachverständigen für Forst, Herrn DI Hans GRUNDNER, 3109 St. Pölten (hans.grundner@noel.gv.at)

11. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Schönowsky)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9
Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

	Bearbeiter	(02252) 80711	Datum
9-N-87015	Wolfsbauer	DW 43	1. April 1988

Betrifft
Bäume im Garten der Villa Hahn in Baden; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt folgende, im Garten der Villa Hahn in Baden, auf Parz.Nr. 116/1, EZ 234, KG Rauhenstein, stehende Bäume, die im beiliegenden Lageplan, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, eingezeichnet und mit den nachstehend angeführten Kennziffern versehen sind, zum **Naturdenkmal:**

vor dem Haupteingang:
4 Linden (Tilia) Kennziffer 23 und
2 Fichten (Abies) Kennziffer 2

im Süden der Villa:
3 Säuleneichen (Qerucus robur und "Past.") Kennziffer 17
1 Linde (Tilia) Kennziffer 23
1 Riesenthuja (Thuja plicata) Kennziffer 22
2 Schwarzföhren (Pinus nigra "Austriaca") Kennziffer 15

im Westen der Villa:
2 Säuleneichen (Quercus robur und "Past.") Kennziffer 17
1 Riesenthuja (Thuja plicata) Kennziffer 22

im Südwesten der Villa:
1 Säuleneiche (Quercus robur und "Past.") Kennziffer 17

Im Bereiche des Naturdenkmals ist jeder Eingriff, der eine Änderung des Pflanzenkleides, des Tierlebens sowie bestehender Boden- und Felsbildungen zur Folge haben würde mit Ausnahme jener, die der Erhaltung und Pflege des Naturdenkmales dienen, untersagt.

Rechtsgrundlagen
§ 9 Abs. 1 bis 4
§ 9 Abs. 5
§ 7 Abs. 2
Nö Naturschutzgesetz (Gesetz über die Erhaltung und die Pflege der Natur), LGBl. 5500-3.

Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Baden wurde am 4. März 1987 vom "Verein Projektgruppe Otto Wagner Villa Hahn" der Antrag auf Unterschutzstellung des Parkes der vom Architekten des Historismus, Otto Wagner, erbauten "Villa Hahn" in Baden, mit den Grundstücken Baufläche Nr. 64 und 65, Parz.Nr. 116/1, EZ 234, KG Rauhenstein, beantragt.

Die Behörde hat hierauf das gemäß § 9 des Nö Naturschutzgesetzes über diesen Antrag abzuführende Verfahren eingeleitet; die Verfahrenseinleitung hatte gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes zur Folge, daß ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Verfahrenseinleitung das Eingriffs- und Veränderungsverbot an dem, vom Unterschutzstellungsverfahren betroffenen Naturgebilde wirksam wurde.

Um im Ermittlungsverfahren in fachkundiger und erschöpfender Weise Kenntisse darüber zu erlangen, ob die im Nö Naturschutzgesetz für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Amtsgutachtens durch einen Sachverständigen für Naturschutz, in der Person der Frau Dr. Edelbauer, Beamte der Baudirektion des Amtes der Nö Landesregierung, veranlaßt.

Dieses Gutachten wurde in der Folge erstattet und besagt in seinen, für dieses Verfahren maßgeblichsten Teilen, die in ihrem Resümee im folgenden wiedergegeben werden, folgendes:

"Eine Unterschutzstellung der gesamten Gartenanlage der Villa Hahn in Baden, Weilburgstraße 81 - 85, erscheine nicht sinnvoll. Es werde jedoch erwogen, Einzelbäume zum Naturdenkmal zu erklären. Bis zum April 1987 sei das Grundstück völlig verwildert gewesen. Im Zuge der Renovierungsarbeiten der Villa bzw. des Baubeginns der Reihenhäuser entlang der Jägerhausstraße und Habsburgerstraße sei auch das wild aufgegangene Unterholz in der Gartenanlage entfernt worden. Gleichzeitig sei im Auftrage des Bundesdenkmalamtes eine Aufnahme des Baumbestandes und der historischen Anlagen (Wege, Beete, Kegelbahn, etc.) durchgeführt worden. Weiters sei ein Vorschlag zur Rekonstruktion des historischen Gartenkonzepts für die verbleibende Gartenfläche erarbeitet worden.

Die Villa Hahn stelle ein interessantes Beispiel für die Gartenkunst der Gründerzeit dar. Villa und Bepflanzung seien vom Architekt Otto Wagner in gegenseitiger Abhängigkeit geplant und untrennbar miteinander verbunden worden. Die Villa selbst sei in eine Achse eingespannt, die sich über die Schwechatbrücke bis zum Hotel Esplanade ideell fortsetzt und fast genau Nord-Süd verläuft. In der Gartenanlage sei ebenfalls auf diese Achse Bedacht genommen worden, die Symmetrie finde sich im Baumbestand wieder:

Im Norden vor dem Haupteingang der Villa seien im jeweils gleichen Abstand von der Achse je 2 Linden, 2 Fichten und 2 Linden gepflanzt worden, wobei eine gedachte Linie gezogen werden könne von den seitlichen Begrenzungen des Gartentores über jeweils Linde - Fichte - Linde bis hin zu den Eckpunkten der Vorderseite des Gebäudes (siehe beiliegenden Plan, 23=Linde, 2=Fichte). Die östliche Fichte sei abgestorben.

Die Betonung des Horizontalen finde im rückwärtigen Teil des Gartens ihre Fortsetzung: 2 Säuleneichen (17) direkt vor den Fenstern der Seitentrakte, in einem Abstand davon ebenfalls 2 Säuleneichen, wovon allerdings nur mehr 1 Exemplar, das östliche, vorhanden sei. In weiterer Entfernung befänden sich zwei mächtige Bäume, wobei sich hier die Symmetrie nur auf den Standort beziehe nicht auf die Art des Baumes. Es stünden einander ein Laubbaum -

eine Linde (23) und ein Nadelbaum - Riesenthuja (22) gegenüber. Zwei Schwarzföhren (15) bilden den südlichen Begrenzungspunkt der "Schmuckachse". Hervorgehoben sei die Achse seinerzeit weiters durch ein Wasserbecken im vorderen Teil des Gartens und durch ein Beet im rückwärtigen Teil, was jedoch jetzt nicht mehr vorhanden ist, worden.

Den beiden Säuleneichen vor den südseitigen Fenstern der Seitentrakte komme eine besondere Funktion durch ihre Stellung zu Elementen des Innenraumes zu - der Blick in den Garten werde durch sie gebrochen. Auf derselben Höhe wie diese, aber westlich der Villa seien ebenfalls zwei Säuleneichen situiert, nördlich davon je ein Mammutbaum (21, ist bereits Naturdenkmal) und eine Riesenthuja. Abgesehen von den bisher erwähnten Bäumen sei ferner eine sehr mächtige Säuleneiche (17) im Südwesten der Villa von Bedeutung, da sie durch ihre weitgehend freistehende Lage nachhaltig das Bild der Anlage präge.
Der Gesundheitszustand der Bäume sei unterschiedlich. So seien die Linden, Schwarzföhren, Riesenthujen und der Mammutbaum sehr gut erhalten, ebenso die westliche Fichte vor dem Haupteingang. Weil die östliche Fichte leider abgestorben sei, wäre an ihrer Stelle eine Neupflanzung erforderlich, um das historische Konzept zu wahren. Die Säuleneichen hätten unter den Bauarbeiten gelitten, jedoch sei eine Erholung zu erwarten.

Durch die Freistellung der Bäume sei nunmehr das von Otto Wagner konzipierte Gestaltungsprinzip der Gartenanlage Villa Hahn wieder sichtbar. Sie stellten ein wichtiges Beispiel der Gartenbaukunst des ausklingenden 19. Jahrhunderts dar. Villa und Garten liege ein gemeinsames Konzept zugrunde, weshalb nicht nur das Gebäude des berühmten Architekten selbst, sondern auch die Bäume, die dieses Konzept unterstreichen von hohem kulturhistorischen Wert seien. Es komme ihnen somit aus kulturellen Gründen besondere Bedeutung zu.

Die streng symmetrisch angeordneten Bäume (Schmuckachse!) seien heute schon überaus mächtig und prägten somit nachhaltig das Erscheinungsbild der Villa bzw. dieses Grundstückes. Sie würden so-

mit als gestaltendes Element des Landschaftsbildes in Erscheinung treten.
Eine Unterschutzstellung nach § 9 NÖ Naturschutzgesetz folgender Bäume wäre daher gerechtfertigt und wünschenswert (im Plan rot gekennzeichnet):

- 4 Linden und 2 Fichten vor dem Haupteingang (die abgestorbene östliche Fichte ist durch eine junge Fichte zu ersetzen)
- 3 Säuleneichen, 1 Linde, 1 Riesenthuja, 2 Schwarzföhren im Süden der Villa; 1 Säuleneiche wäre neu zu pflanzen (siehe ^ -Symbol im Plan)
- 2 Säuleneichen und 1 Riesenthuja im Westen der Villa
- 1 Säuleneiche im Südwesten der Villa

Bei den weiteren Bauarbeiten sei unbedingt auf diese Bäume Rücksicht zu nehmen, um jede Beschädigung vermeiden zu können. Der Gesundheitszustand der Säuleneichen sollte in der nächsten Vegetationsperiode hinsichtlich abgestorbener Äste begutachtet und nötigenfalls entsprechende Sanierungsmaßnahmen gesetzt werden."

Vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurden die Verfahrensparteien (Grundeigentümer) aber auch die Formalparteien dieses Verfahrens (NÖ Umweltanwaltschaft und Standortgemeinde), im Rahmen des Ihnen zustehenden Parteiengehörs in Kenntnis gesetzt, wobei sich die Stadtgemeinde Baden sowie die NÖ Umweltanwaltschaft hiezu nicht geäußert haben.

Die Firma MAGNUS Bauges.m.b.H. als Grundeigentümerin, hat sich in ihrer Stellungnahme vom 1. Februar 1988 gegen eine Unterschutzstellung der im Gutachten angeführten Bäume ausgesprochen. Dies wurde damit begründet, daß der Park vom Bundesdenkmalamt "kontrolliert" werde. Aus den übrigen Ausführungen war nicht erkennbar, welche sachlichen Gründe gegen eine Unterschutzstellung vorgebracht werden.

Das diesbezügliche Vorbringen entspricht daher nicht dem Konkretisierungsgebot.

Dem sachlich zugänglichen und daher naturschutzgesetzlich zu be-

handelnden Teil der Stellungnahme kann aus folgenden, tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen nicht gefolgt werden.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären (Abs. 2).

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, "Baum- oder Gehölzgruppen", Alleen, "Parkanlagen", Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale (Abs. 4).

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes sind auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden (Abs. 5).

Der Amtssachverständige hat in seiner Befundaufnahme und in dem darauf basierenden Gutachten in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen, denkrichtigen, in sich nachvollziehbaren und von hohem Fachwissen zeugenden Art und Weise dargelegt, daß die im Srpuch dieses Bescheides angeführten Bäume nicht nur ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes darstellen, sondern, daß diese das der Villa und den Garten zugrundeliegende Konzept einer Einheit von herrschaftlicher Villa und Park unterstreichen, weswegen ihnen und dem Verbund "Bäume - Bauwerk" daher auch in kultureller Hinsicht besondere Bedeutung zukommt.

Die gegen eine Unterschutzstellungserklärung vorgebrachten Bedenken und Einwendungen enthalten in ihren Sachausführungen keine auf der gleichen fachlichen Ebene liegenden, stichhältigen Argumente, die in der Lage wären, dieses Gutachten in seinen Sachaus-

führungen zu entkräften. Darüberhinaus bezieht sich das Verfahren nach dem Denkmalschutzgesetz nur auf die "Villa Hahn" selbst und ihre Nebengebäude, nicht jedoch auf die Gartenanlage oder einzelne Bäume des Parkes.

Die Einwendungen und Bedenken konnten daher, soweit sie einer sachlichen Beurteilung zugänglich waren, in diesem Verfahren von der Behörde keine Berücksichtigung finden (VwGH vom 8.11.1976, 147/76).

In diesem, einzig und allein vom Schutze öffentlicher Interessen des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde in Würdigung der ihr aus dem Ermittlungsverfahren vorliegenden Nachweise und Beweise zur Überzeugung gelangt, daß die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art sachlich gerechtfertigt und daher erforderlich ist.

In Ansehung der vorstehend dargelegten, tatsächlichen und rechtlichen Erwägung war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. Firma Magnus Baugesellschaft mbH., Zirkusgasse 38/14, 1020 Wien
2. die Stadtgemeinde Baden, z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters, 2500 Baden
3. die Nö Umweltanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnisnahme an:

4. das Amt der Nö Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
5. das Amt der Nö Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck

Für die Richtigkeit der Fotokopie
Kappe
Kappe

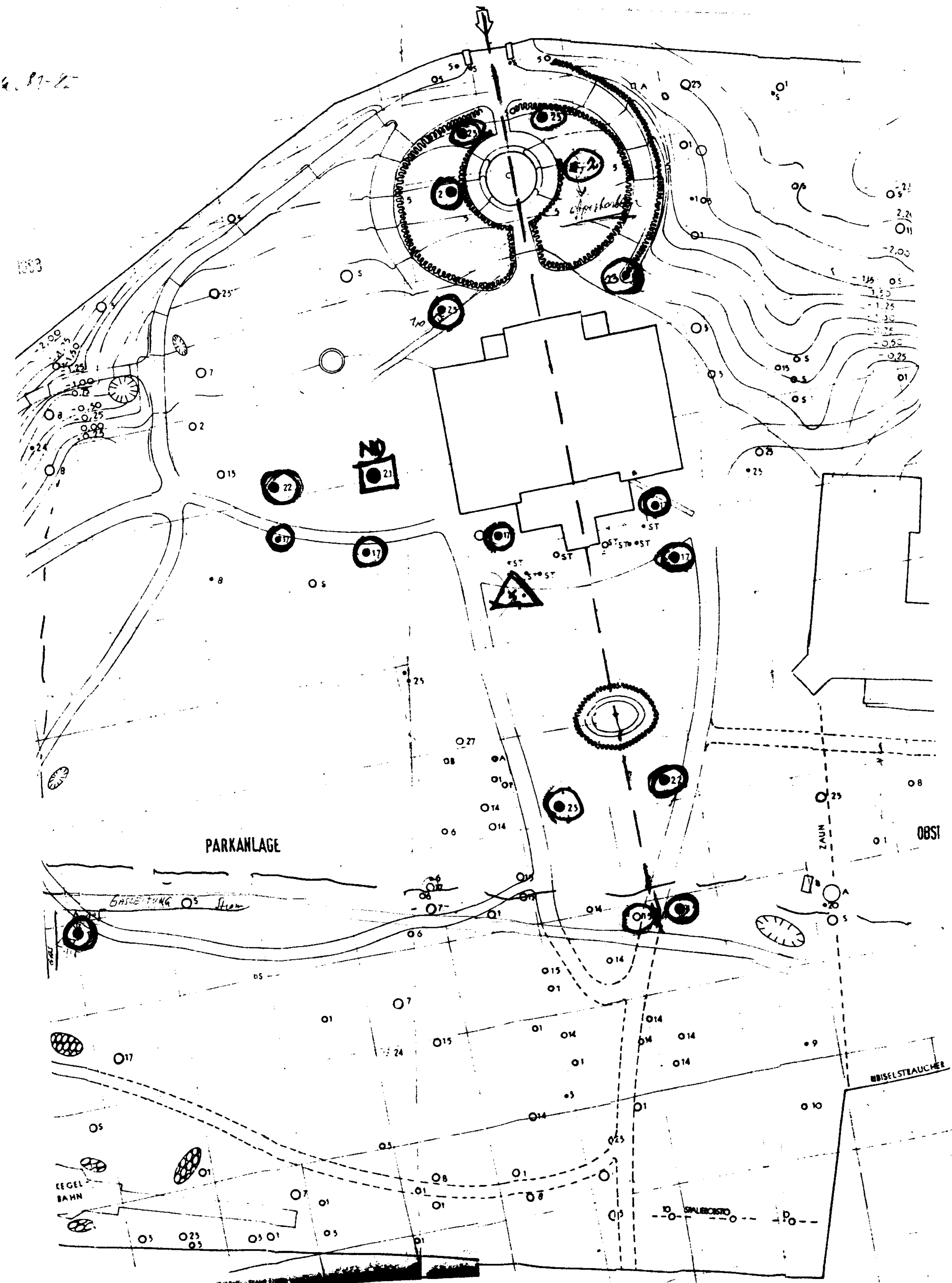

PARKANLAGE
ND
ZAUN
OBST
GASLEITUNG
KEGEL BAHN
WEISELSTRAUCHER
SPALIEROBST

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

	Beilagen		
BNW3-N-039/002	1		
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)			
Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	20.04.2009

Betrifft:
NATURDENKMAL Nr. 125 – Bäume im Garten der "Villa Hahn", **Teilwiderruf** des Naturdenkmales hinsichtlich einer Linde im Nahbereich der Parz.Nr. 116/1, KG Rauhenstein, Stadtgemeinde Baden

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **widerruft** die Unterschutzstellung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 1. April 1988, Zl. 9-N-87015, bzw. Berufungsbescheid der NÖ Landesregierung vom 27. Juli 1989, Zl. II/3-2504/3-89, auf dem Gartenareal der „Villa Hahn" stockenden und zum Naturdenkmal erklärten Bäume **hinsichtlich einer Linde im Nahbereich der Parz.Nr. 116/1, KG Rauhenstein**, Stadtgemeinde Baden. In dem diesem Bescheid beiliegenden, mit den Bescheiddaten gekennzeichneten und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Plan wurde dieser Baum mit der Nr. 11 gekennzeichnet.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit dem im Spruch dieses Bescheides angeführten Bescheid wurden die Bäume im Garten der „Villa Hahn" zum Naturdenkmal erklärt und in folge in dieser Eigenschaft in das Naturschutzbuch eingetragen.

Im Zuge einer Revision des Naturdenkmals wurde vom Amtssachverständigen für Naturschutz beim Fachgebiet L1 – Forstwesen der Bezirkshauptmannschaft Baden festgestellt, dass eine Linde im Nahbereich des Grundstücke Nr. 116/1 (am Plan mit Baum Nr. 11 ausgewiesen) in der Natur nicht mehr vorhanden ist. Seitens des bei der Revision anwesenden Vertreters des Grundeigentümers wurde angegeben, dass dieser Baum zur Gänze abgestorben war und deshalb gefällt wurde.

Vom Amtssachverständigen wurde weiters festgehalten, dass eine Prüfung, ob eine Ersatzpflanzung erforderlich ist, nicht relevant ist, da beim gegenständlichen

Naturdenkmal lediglich der Baumbestand und nicht die gesamt Parkanlage unter Schutz gestellt wurde.

Der Erhebungsbericht des Amtssachverständigen wurde dem Grundeigentümer, der Stadtgemeinde Baden und der NÖ Umweltanwaltschaft im Rahmen des Parteiengehörs mit der Möglichkeit zur Stellungnahme zur Kenntnis gebracht.

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Es war daher der Teilwiderruf des Naturdenkmales Nr. 125 – Bäume im Garten der „Villa Hahn" hinsichtlich einer Linde (Baum Nr. 11) im Nahbereich der Parz.Nr. 116/1, KG Rauhenstein, zu erklären, da durch die Fällung dieses Baumes die Unterschutzstellungsgründe des Bescheides aus dem Jahre 1988 nicht mehr vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. Herrn Christian RADDA, 1030 Wien, Ungargasse 9/19

2. die Stadtgemeinde 2500 Baden

3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

4. das Fachgebiet L1 im H a u s e zu Zl. BNL1-A-088/044

5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz,
   z.Hd. Frau Dr. Jutta EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II,
   2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52

6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Hallbauer

Dieser Bescheid ist mit 11. MAI 2009
rechtskräftig.
Baden, am 12. Mai 2009
Für den Bezirkshauptmann
Zik.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
Fachgebiet Umweltrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

Herrn
Vladimir BORODAVKIN
vertr. durch die
DORDA BRUGGER JORDIS
Rechtsanwälte GmbH
Universitätsring 10
1010 Wien

BNW3-N-039/004

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
Parie B + 1ZS

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

Bezug	Bearbeiter	0 22 52 / 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	29.10.2012

Betrifft
NATURDENKMAL Nr. 125 – Bäume im Garten der "Villa Hahn", Parz.Nr. 116/3, KG Rauhenstein, Stadtgemeinde Baden
I. Konkretisierung des Unterschutzstellungsbescheides
II. Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal

Bescheid

I. Konkretisierung des Unterschutzstellungsbescheides

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **stellt fest**, dass das Naturdenkmal Nr. 125 – Bäume im Garten der „Villa Hahn" – im Bereich der Parz.Nr. 116/3, KG Rauhenstein, Stadtgemeinde Baden, folgende, dem historischen Konzept entsprechende, Bäume umfasst:

Vor dem Haupteingang:
- 2 Krim-Linden (Tilia euchlora), Nr.1 und 2
- 2 Nordmannstannen (Abies nordmanniana), Nr. 3 und 4
- 2 Feldahorn (Acer campestre), Nr. 5 und 8
- 2 Winterlinden (Tilia cordata), Nr. 6 und 7

Im Süden der Villa:
- 4 Säuleneichen (Quercus robur „Fastigiata"), Nr. 13, 14, 15 und 16 (Nr. 15 und 16 auf neuem Standort als Ersatz für Nr. 11 und 12)
- 1 Riesenthuja (Thuja plicata), Nr. 17
- 1 Schwarzkiefer (Pinus nigra), Nr. 18

Im Westen der Villa:

- 2 Säuleneichen (Quercus robur „Fastigiata"), Nr. 9 und 10

Der **Grundeigentümer ist verpflichtet**, bei einer allfällig notwendigen Fällung eines Baumes, diesen durch eine Neupflanzung eines Baumes derselben Art an derselben Stelle mit einer Wuchshöhe von 4 m – 4,5 m im der Fällung darauffolgenden Herbst zu ersetzen.

Die genaue Nummerierung der dem Naturdenkmal angehörenden Bäume ist aus dem diesem Bescheid beiliegenden, mit den Bescheiddaten versehenen und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Außenanlagenplan der Auböck + Kárász Landschaftsarchitekten vom 24.9.2012, Plan-Nr. VH_N_001, ersichtlich.

Am Naturdenkmal dürfen außer bei Gefahr in Verzug grundsätzlich keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen.

II. Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** Herrn Vladimir BORODAVKIN, vertr. durch die DORDA BRUGGER JORDIS Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Universitätsring 10, in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 125 – Bäume im Garten der „Villa Hahn" – gemäß dem diesem Bescheid beiliegenden, mit den Bescheiddaten versehenen und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Außenanlagenplan der Auböck + Kárász Landschaftsarchitekten vom 24.9.2012, Plan-Nr. VH_N_001, die **Fällung** folgender Bäume:

- 2 Krim-Linden (Nr. 1 und 2) im Bereich des Eingangstores in den Garten
- 1 Nordmanntanne vor dem Haupteingang (Nr. 3)
- 2 Winterlinden (Nr. 6 und 7) unmittelbar vor dem Gebäude vor dem Haupteingang
- 2 Säuleneichen (Nr. 11 und 12) unmittelbar vor dem Gebäude im Süden der Villa

Weiters **gestattet** die Bezirkshauptmannschaft Baden Herrn Vladimir BORODAVKIN, vertr. durch die DORDA BRUGGER JORDIS Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Universitätsring 10, in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 125 – Bäume im Garten der „Villa Hahn" – die Errichtung einer **Wegeanlage** im Bereich des Naturdenkmales gemäß dem in die Verhandlungsschrift vom 21. September 2012 aufgenommenen Vorschlag der Vertreterin des mit der Gartengestaltung betrauten Ateliers Auböck + Kárász Landschaftsarchitekten.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

Fällung:

1. Anstelle der 2 Säuleneichen (Nr. 11 und 12) unmittelbar vor dem Gebäude im Süden der Villa ist die Neupflanzung von 2 Säuleneichen (Nr. 15 und 16) südlich davon laut Plan, sowie die Neupflanzung der dzt. fehlenden Säuleneiche Nr. 13 bis Mitte Dezember 2012 vorzunehmen. Die Wuchshöhe der drei Bäume hat 4 m – 4,5 m zu betragen.

2. Für die 2 Krim-Linden (Nr. 1 und 2) im Bereich des Eingangstores in den Garten und die 1 Nordmanntanne vor dem Haupteingang (Nr. 3) ist die Neupflanzung von 2 Krim-Linden (Nr. 1 und 2) und 2 Nordmanntannen (Nr. 3 und 4) laut Plan bis Mitte Dezember 2012 vorzunehmen. Die Wuchshöhe der Linden hat 8 m bis 8,5 m, die Wuchshöhe der Nordmanntannen hat 4 m – 4,5 m zu betragen.

3. Die Fällung der 2 Winterlinden (Nr. 6 und 7) unmittelbar vor dem Gebäude vor dem Haupteingang darf erst im Herbst 2013 erfolgen. Die Neupflanzung von 2 Winterlinden an derselben Stelle hat bis Mitte Dezember 2013 zu erfolgen; die Wuchshöhe der Linden hat 4 m – 4,5 m zu betragen.

4. Die Behörde ist von den einzelnen Maßnahmen **spätestens zwei Wochen** nach deren Durchführung in Kenntnis zu setzen.

Wegeanlage:

5. Der Aufbau der Wegeanlage hat entsprechend der im Protokoll vom 6.9.2012 abgeänderten Form des Projekts des betrauten Landschaftsarchitekturbüros zu erfolgen.

6. Bei der Herstellung des Planums haben Grabungen im Schutzbereich des Baumes händisch zu erfolgen; zutage tretende Wurzeln sind sorgsam und schonend freizulegen um sie dann umgehend in den Aufbau zu integrieren.

7. Bei der Auflockerung des Bodens im Schutzbereich des Baumes darf diese lediglich radial vom Standpunkt des Baumes erfolgen. Die Herstellung der abschließenden Arbeitstiefe dabei hat schrittweise und in mindestens 3 Intervallen zu erfolgen.

8. Die Inangriffnahme der Tätigkeit ist spätestens 2 Wochen vor dem Arbeitseinsatz der Verfahrensleitung bekanntzugeben.

III. Kosten

Sie sind ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€ 8,00
Kommissionsgebühren (mündliche Verhandlung vom 21.9.2012, 5 Organe, 11 halbe Stunden)	€ 759,00
Gesamtbetrag	€ 767,00

Gebührenhinweis:
Für dieses Verfahren sind nach dem Gebührengesetz feste Gebühren zu entrichten:

Antrag	€ 14,30
Beilagen	€ 35,10
Verhandlungsschrift	€ 28,60
Summe feste Gebühren	€ 78,00

Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein: € 845,00

Rechtsgrundlagen
Zu I.
§ 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
Zu II.
§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
Zu III.
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
§ 1 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1
§ 1 der NÖ Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 1. April 1988, Zl. 9-N-87015, wurden nachstehende, im Garten der „Villa Hahn" in Baden, Weilburgstraße, Parz. Nr. 116/1 (nunmehr Parz.Nr. 116/1 und 116/3), KG Rauhenstein, stockende Bäume zum Naturdenkmal erklärt:

Vor dem Haupteingang:
4 Linden (Tilia) Kennziffer 23
2 Fichten (Abies) Kennziffer 2 = 2 Tannen (Abies nordmannia) – *korr. durch ASV für Naturschutz (Ing. Konrad) am 28.4.1988*
Im Süden der Villa:
3 Säuleneichen (Quercus robur und „Past.") Kennziffer 17
1 Linde (Tilia) Kennziffer 23
1 Riesenthuja (Thuja plicata) Kennziffer 22
2 Schwarzföhren (Pinus nigra „Austriaca") Kennziffer 15
Im Westen der Villa:
2 Säuleneichen (Quercus robur und „Past.") Kennziffer 17
1 Riesenthuja (Thuja plicata) Kennziffer 22
Im Südwesten der Villa:
1 Säuleneiche (Quercus robur und „Past.") Kennziffer 17

Mit Berufungsentscheidung der NÖ Landesregierung vom 27. Juli 1989, Zl. II/3-2504/3-89, (Berichtigungsbescheide vom 17.7.1990, Zl. II/3-2504/5-90, und vom 23.8.1994, Zl. II/3-2504/6) wurde der durch den damaligen Grundeigentümer,

die Fa. Magnus Bauges.m.b.H., eingebrachten Berufung keine Folge gegeben, der angefochtene Bescheid jedoch wie folgt neu gefasst:

Die im Garten der Villa Hahn in Baden auf Parz.Nr. 116/1, KG Rauhenstein, stockenden Bäume, die im beiliegenden Lageplan, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet und mit einer Bezugsklausel versehen ist, eingezeichnet und mit den nachstehend angeführten Kennziffern versehen sind, werden zum ND erklärt:

A) Vor dem Haupteingang:
   Vier Linden (Tilia): Kennziffer 23
   Eine Nordmannstanne (Abies): Kennziffer 2
B) Im Süden der Villa:
   Drei Säuleneichen (Quercux robur und „Past."): Kennziffer 17
   Eine Linde (Tilia): Kennziffer 23
   Eine Riesenthuja (Thuja plicata): Kennziffer 22
   Zwei Schwarzföhren (Pinus nigra „Austriaca"): Kennziffer 15
C) Im Westen der Villa:
   Zwei Säuleneichen (Quercus robur und „Past."): Kennziffer17
   Eine Riesenthuja (Thuja plicata): Kennziffer 22
D) Im Südwesten der Villa:
   Eine Säuleneiche (Quercus robur und „Past."): Kennziffer 17

Mit Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 27.10.1992, 1.2.2001 (Spruchteil II), 25.9.2003 und 20.4.2009 wurden Teilwiderrufe hinsichtlich einzelner unter Naturdenkmal stehender Bäume ausgesprochen und mit Bescheid vom 1.2.2001 (Spruchteil I) wurde mit Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen an diversen, dem Naturdenkmal angehörenden Bäumen gestattet.

Der nunmehrige Eigentümer der Liegenschaft, Herr Vladimir Borodavkin, vertr. durch die Dorda Brugger Jordis Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Universitätsring 10, beantragte mit Schreiben vom 14. Mai 2012 den Widerruf des Naturdenkmales Nr. 125 – Bäume im Garten der „Villa Hahn".

Im Zuge der kommissionellen Verhandlung am 21. September 2012 wurde festgelegt, die unter Naturdenkmal stehenden Bäume im Garten der „Villa Hahn" zu konkretisieren bzw. in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal die Fällung der im Spruchteil II dieses Bescheides bezeichneten Bäume bei gleichzeitiger Vorschreibung einer Ersatzpflanzung sowie die Gestaltung einer Wegeanlage zu gestatten.

Zu I.
Die Amtssachverständige für Naturschutz hat im Rahmen der Verhandlung am 21.9.2012 folgendes festgehalten:

„Seitens der unterfertigten Amtssachverständigen für Naturschutz wurde vor 25 Jahren das Gutachten hinsichtlich der Unterschutzstellung der Bäume im Garten der „Villa Hahn" erstellt und wurde in diesem Gutachten vom 23.11.1987 ausgeführt, dass Teile des damaligen Baumbestandes wesentliche Gestaltungsmerkmale darstellten und von Otto Wagner entlang bestimmter Symmetrieebenen geplant waren. Die Villa und die Bäume waren als untrennbares Gesamtkunstwerk

vorgesehen. Die Schutzwürdigkeit besteht daher aus naturschutzfachlicher Sicht nicht im Hinblick auf die Einzelbäume, sondern im historischen Konzept der Gartenanlage, das sich in einem Teil des Baumbestandes wiederfindet.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 1.4.1988 wurden die Bäume unter Naturdenkmalschutz gestellt, die diesem historischen Konzept entsprachen und damals auch noch vorhanden waren, zuzüglich eines Nadelbaumes vor dem Haupteingang, der damals nicht mehr vorhanden war, aber für die Symmetrie als unbedingt erforderlich gesehen wurde. Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 27.7.1989 wurde diesem fachlichen Wunsch allerdings nicht Rechnung getragen und dieser eine Nadelbaum auch wieder ausgegliedert.

Seit der Unterschutzstellung wurde bereits für 4 Bäume ein Teilwiderruf des Naturdenkmales ausgesprochen und leider keine Nachpflanzung vorgeschrieben, da offensichtlich der eigentliche Zweck der Unterschutzstellung, nämlich die Erhaltung des historischen Baumkonzeptes, nicht erkannt wurde.

Am heutigen Tage wurde daher mit dem Vertreter des Grundeigentümers einvernehmlich besprochen, dass der Unterschutzstellungsbescheid dahingehend konkretisiert wird, dass nicht der Erhalt der Einzelbäume das Schutzziel darstellt, sondern der Erhalt des historischen Konzepts der Gartenanlage. Zur Wiederherstellung der Symmetrieachsen sollen auch die Bäume in das Naturdenkmal einbezogen werden, die bei der Unterschutzstellung nicht mehr vorhanden waren, aber Teile dieser Symmetrieachsen darstellen. Dabei handelt es sich um eine Nordmanntanne vor dem Haupteingang und eine Säuleneiche im Süden der Villa. Zusätzlich sollen zwei Ahornbäume vor dem Haupteingang jeweils östlich bzw. westlich der beiden Linden unmittelbar vor dem Gebäude einbezogen werden. Einer dieser beiden Ahornbäume existiert noch von der seinerzeitigen Pflanzung, ein zweiter wurde bereits vom neuen Grundeigentümer gepflanzt. In Zukunft sollen jedenfalls immer dann, wenn Bäume absterben, an derselben Stelle die entsprechenden Baumarten wieder nachgepflanzt werden.

Am heutigen Tage wurde ausführlich die Problematik der beiden Säuleneichen unmittelbar vor den Fenstern im Süden der Villa besprochen. Diese beiden Säuleneichen stehen so nahe am Gebäude, dass bereits Wurzeln in das Gebäude eingedrungen waren und dieses beschädigt haben. Im Zuge der seit dem vergangenen Jahre durchgeführten Restaurierung der Villa sind die beiden Eichen schwer geschädigt worden, sodass damit zu rechnen ist, dass sie innerhalb der nächsten Jahre absterben. Eine Neupflanzung für die Eichen wäre aus fachlicher Sicht unbedingt notwendig, da sie einen wesentlichen Bestandteil des historischen Konzeptes darstellen. Es erscheint allerdings wenig sinnvoll, die Eichen an derselben Stelle wieder zu pflanzen, da neuerlich mit Schäden am Gebäude zu rechnen ist. Es wurde daher am heutigen Tage vereinbart, die Eichen zu fällen und die Neupflanzung südlich der weiteren zwei Säuleneichen im Süden der Villa (eine Säuleneiche Bestand, eine Säuleneiche soll neu gepflanzt und wie oben beschrieben in das Naturdenkmal einbezogen werden) durchzuführen. Somit wäre die Symmetrie in Bezug auf diese vier Bäume wieder hergestellt, ohne jedoch Gefahr zu laufen, dass sich in Bezug auf die Villa wieder Probleme ergeben. Es ergäbe sich dadurch auch eine vorteilhafte Symmetrie hinsichtlich des im Süden der Villa vorhandenen bzw. wieder hergestellten Wasserbeckens.

Die Konkretisierung des Unterschutzstellungsbescheides sollte sich daher auf folgende Bäume, entsprechend dem historischen Konzept, beziehen:

Vor dem Haupteingang:
4 Linden
2 Nordmanntannen
2 Ahorn

Im Süden der Villa:
4 Säuleneichen (2 davon auf neuem Standort)
1 Riesenthuja
1 Schwarzkiefer

Im Westen der Villa:
2 Säuleneichen"

In der Folge wurde ein Plan der Auböck + Kárász Landschaftsarchitekten vorgelegt und von der Amtssachverständige für Naturschutz ein ergänzenden Gutachten, das den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde, erstellt, in dem die genaue Bezeichnung und Nummerierung gemäß dem vorliegenden Plan der dem Naturdenkmal angehörenden Bäume erfolgte.

Gemäß § 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 kann die Behörde Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.

Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden. Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.

Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglichster Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

In diesem, einzig und allein vom öffentlichen Interesse des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens zur Überzeugung gelangt, dass die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art erforderlich ist. Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.
Im Rahmen der kommissionellen Verhandlung am 21. September 2012 hat der Vertreter des Grundeigentümers den ursprünglichen Antrag auf Widerruf bzw. Teilwiderruf des Naturdenkmales auf einen Antrag auf Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 125 – Bäume im Garten der „Villa Hahn" – für die im Spruchteil II dieses Bescheides zitierten Maßnahmen abgeändert.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Im Zuge dieser Verhandlung wurden jeweils ein Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz der Abteilung BD2 – Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung sowie des Amtssachverständigen des Fachgebiet L1 – Forstwesen der Bezirkshauptmannschaft Baden eingeholt. Die Verhandlungsschrift wurde allen Verhandlungsteilnehmern zur Kenntnis gebracht.

Die Amtssachverständige für Naturschutz hat bei der Verhandlung am 12. September 2012 folgendes festgehalten:

„Bei den Renovierungsarbeiten der Villa haben nicht nur die beiden Säuleneichen unmittelbar vor dem Gebäude im Süden der Villa sehr stark gelitten, auch die beiden Linden vor dem Haupteingang, unmittelbar vor dem Gebäude, sind dabei schwer

beschädigt worden. Auch diese beiden Linden werden voraussichtlich in den kommenden Jahren absterben. Bezüglich der einen Nordmanntanne vor dem Haupteingang ist nicht ganz klar, ob diese standfest ist, sie weist eine Schräglage in Richtung der Villa auf.

Die Neugestaltung des Vorplatzes vor der Villa sieht vor, die Wegführungen wieder auf das ursprüngliche Niveau zu legen, was bedeutet, dass der vor rund 20 – 25 Jahren aufgeschüttete Bereich im Westen der Bäume wieder abgesenkt werden müsste. Es ist damit zu rechnen, dass dadurch bzw. durch die für die Wegerrichtung noch zusätzlich erforderliche Absenkung auch die anderen beiden Linden vor dem Haupteingang und die Nordmanntanne so stark geschädigt werden, dass diese relativ bald absterben würden. Es wurde daher einvernehmlich festgesetzt, dass im Hinblick auf die Wiederherstellung der historischen Wegeführung eine Fällung aller 5 Bäume und deren Neupflanzung sinnvoller wäre als eine in jedem Fall erforderlich werdende Rückkürzung der Linden. Die Fällung soll jedoch zeitlich gestaffelt erfolgen, um den doch sehr gravierenden Eingriff in das Naturdenkmal optisch abzumindern. Es sollen daher im heurigen Herbst die beiden Linden im Bereich des Eingangstores in den Garten sowie die Nordmanntanne gefällt werden und spätestens bis Mitte Dezember d.J. durch Neupflanzungen der gleichen Art ersetzt werden. Die beiden neuen Linden sollen eine Wuchshöhe von 8 bis 8,5 m aufweisen. Anstelle der Nordmanntanne werden entsprechend der Symmetrie zwei Nordmanntannen mit einer Wuchshöhe von 4 bis 4,5 m gesetzt. Im Herbst 2013 sollen dann die beiden Linden unmittelbar vor dem Gebäude gefällt und durch zwei Linden mit einer Wuchshöhe von 4 bis 4,5 m ersetzt werden.

Wie bereits oben beschrieben, sollen die beiden Säuleneichen unmittelbar vor dem Gebäude im Süden der Villa gefällt und südlich der bestehenden bzw. der neu zu pflanzenden Säuleneiche zwei neue Säuleneichen gesetzt werden (entsprechend dem vorzuliegenden Plan).“

Die Amtssachverständige für Naturschutz stimmte im Zuge der Verhandlung am 21.9.2012 den geplanten Baumfällungen zu, wenn gleichzeitig – wie oben beschrieben – die Nachpflanzungen erfolgen, da dadurch das historische Konzept der Gartenanlage gewahrt bleibt und daher das Schutzziel des Naturdenkmales nicht beeinträchtigt wird.

Im ergänzenden Gutachten der Amtssachverständigen vom 1.10.2012, Zl. BD2-N-900/135-2009, das allen Verfahrensparteien im Zuge des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde, wurden die zu fällenden Bäume anhand des vorliegenden Planes der Auböck + Kárász Landschaftsarchitekten genau bezeichnet und die Nachpflanzungen festgelegt.

Vom Amtssachverständigen für Naturschutz des Fachgebietes L1 – Forstwesen der Bezirkshauptmannschaft Baden wurde im Zuge der Verhandlung folgendes festgehalten:

„Im Zuge der heutigen Verhandlung wurde vom Vertreter des Grundeigentümers der vormalige Antrag auf Widerruf od. Teilwiderruf von Individuen des dem Naturdenkmal angehörigen Baumbestandes auch dahingehend abgeändert, dass für Maßnahmen im Schutzbereich der betroffenen Bäumen ein Antrag auf eine Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot in Naturdenkmale gemäß §12 Abs. 4 bewilligt werden möge.

Im Zuge der Wiederherstellung der Gartenanlage und insbesondere dabei im nördlichen Bereich sind umfassende Umgestaltungsmaßnahmen erforderlich.
Dies beinhaltet einerseits die Wiederherstellung des Wegesystems, welches dem ursprünglichen Geländeniveau entsprechend geführt werden soll, andererseits sind dazu auch Bodenabträge anschließend an die vorstehend beschriebenen Wege erforderlich und dazu ist noch festzuhalten, dass in diesen neu gestalteten Gartenbereichen die Anlage von Rabatten vorgesehen ist, was einen zusätzlichen Eingriff in den Boden bewirkt.

Aufbauend auf das Gutachten der ASV für Naturschutz, aus welchem hervorgeht, dass die Hochwertigkeit der Erhaltung des historisch korrekten Gartenkonzeptes jener der Erhaltung der Individuen des vom Naturdenkmalschutz erfassten Baumbestandes überwiegt, kann daher ausgesagt werden, dass die zur Verwirklichung erforderlichen Maßnahmen auf jeden Fall im Schutzbereich der Bäume erhebliche Eingriffe in den Baumbestand darstellen. Dazu ist aber auch festzuhalten, dass auch aus naturschutzfachlicher Sicht im Sinne der weiteren Entwicklung der Gartenanlage die Fällung von insgesamt 5 Altbäumen im Bereich der Vorfahrt mit darauffolgenden Neupflanzungen vorgesehen ist. Dieser Art begründen die in den Schutzbereich der betroffenen Bäume platzgreifenden Grabungsarbeiten keinen Eingriff in das Naturdenkmal, da ja deren Fällung ohnehin vorgesehen ist. In diesen Zusammenhang wird jedoch auf das Bedürfnis der Herstellung eines verkehrssicheren Zustandes auf der Liegenschaft hingewiesen. Selbstredend gilt die Betrachtungsweise, dass Belange des Naturdenkmalschutzes durch Eingriffe in den von kommenden Fällungsmaßnahmen betroffenen Baumbestand nicht berührt sind, auch hinsichtlich der Herstellung der Verkehrssicherheit und der damit erforderlichen Kroneneinkürzungen oder Totholzentfernungen in den Baumkronen (Reduktion der Windlasten). Aus naturschutzfachlicher Sicht bleibt daher der Umstand zu lösen, dass im Schutzbereich des Baumes Nr. 6 eine Weganlage errichtet werden soll.
Bereits in einer im Vorfeld der heutigen Verhandlung stattgefundenen Besprechung wurde von der Vertreterin der mit der Gartengestaltung betrauten Atelier Auböck + Kárász Landschaftsarchitekten und Architekten ein Vorschlag zur baumschonenden Verwirklichung der Wegerrichtung unterbreitet. Und dieser wurde in einem von ihr verfassten Protokoll vom 6.9.2012 festgehalten und dieser wird als fachliche Konkretisierung des Antrages des Vertreters des Grundeigentümers wie folgt wieder gegeben:

„Die Baumaßnahmen im Bereich der Säuleneiche werden händisch durchgeführt (falls erforderlich). Das Planum wird schonend verdichtet (ohne Virbrationswalze).

Der Aufbau der Wassergebundene Decke ist als Ergebnis der fachlichen Auseinandersetzung abgeändert und so gering wie möglich gehalten.

Aufbau Wassergebundene Decke (25cm):
Abstreuung 4/8
15cm Tragschicht Kantkorn 0/16, Armierung mit Baustahlgittermatten (so dass Maschenweite von 5 cm erreicht wird) im Körper der Tragschicht
Filtervlies
10cm Drainschicht 8/16
Luft- und wasserdurchlässiges Trennvlies
Planum verdichtet (EV1 20 MN/m²)
Zusätzlich ist ein Einbau seitlich gelagerter Lüftungsdrainagen mit Oberflächenanbindung im Schutzbereich der Bäume notwendig. In den

verdichteten Bereichen entlang des Weges im Schutzbereich des Baumes wird eine Bodenauflockerung vorgenommen um den Verdichtungshorizont aufzulösen und damit den Boden- und Lufthaushalt wiederherzustellen."

In seinem Gutachten hat der Amtssachverständige aus forstfachlicher Sicht u.a. folgendes festgehalten:

„Aus naturschutzfachlicher Sicht ist dazu festzuhalten, dass im Hinblick auf den hohen Wert der Wiederherstellung der historisch korrekten Gestaltung die Einflüsse der beantragten Errichtung der Wegeanlage ebenfalls hoher naturschutzfachlicher Wert zukommt. Einerseits ist die beabsichtigte Bauweise geeignet, lediglich geringen Eingriff in den Wurzelraum des Baumes herbeizuführen, andererseits wird durch die vorgesehene Bauweise eine schwerwiegende Verdichtung des Bodens und damit eine nachhaltige nachteilige Beeinträchtigung der Funktionstüchtigkeit des Wurzelsystems (Versagen des Boden- Lufthaushaltes, Feuchtigkeitsversorgung) vermieden. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann daher dem Antrag auf Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot in das Naturdenkmal stattgegeben werden. Dies begründet sich auch darin, dass die Herstellung der Weganlage der Nutzung des Naturdenkmales zuträglich ist und darüber hinaus der Erhaltung des Naturdenkmales in der Weise dient, dass die historisch korrekte Gestaltung umgesetzt wird."

Aufgrund der Gutachten der beiden Amtssachverständigen konnten die beantragten Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot (Fällung von Bäumen mit Nachpflanzung und Wegebau) spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung der Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden

Zu III.
Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht an:

1. Herrn Vladimir BORODAVKIN, vertr. durch die DORDA BRUGGER JORDIS Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Universitätsring 10

2. die Stadtgemeinde 2500 Baden

3. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

4. das Atelier Auböck + Kárász Landschaftsarchitekten, z.Hd. Frau DI Mona GÄNSSLE, 1170 Wien, Bernhardgasse 21

5. die EGBAU Bauges.m.b.H., z.Hd. Herrn Baumeister Ing. Florian EDELMÜLLER, 1190 Wien, Rampengasse/Stadtbahnbogen 279

6. die BuG Beratende Ingenieure GmbH Ingenieurbüro für Wirtschaftsingenieurwesen, z.Hd. Herrn Ing. Herbert GÖLSZ, 1190 Wien, Sauerburggasse 5/8

7. die Groh-Wagner Architekten, z.Hd. Herrn DI Lukas GROH, 1190 Wien, Nusswaldgasse 14

8. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz, z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz Frau Dr. Jutta EDELBAUER, NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3 zu Zl. BD2-N-900/135-2009

9. das Fachgebiet L1 im H a u s e , z.Hd. Herrn Dipl.-HLFL-Ing. Reinhard KONRAD

10. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung LF4, z.Hd. d. Amtssachverständigen für Forst, Herrn DI Hans GRUNDNER, 3109 St. Pölten (hans.grundner@noel.gv.at)

11. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

(Mag. Schönowsky)